

Instruktion  
für die  
Ausführung der Landes-Vermessung  
im  
Königreich Württemberg  
1831

# Instruktion

für die

# Ausführung der Landes-Vermessung

im

# Königreich Württemberg.



Stuttgart,

gedruckt bei den königlichen Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüder Mäntler.  
1831.

*Für die Ober- und Unter-  
Landes-Vermessung Heilbronn  
den 27. März 1832.  
Vermessung-Direktor  
Ober-Vermessung-Meister*

1811

Handwritten title in a Gothic script, likely a Latin or German title, possibly starting with 'In nomine...'.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a subtitle or a reference to a specific work or author.



B 25/8

528.44  
(434.7)

Nachdem eine neue Auflage der Instruktion, welche unterm 30. März 1819 für die, von des Königs Majestät angeordnete allgemeine Landes-Vermessung ertheilt wurde, nöthig geworden ist, hat man für angemessen erachtet, die im Verlaufe des Geschäfts erlassenen Vorschriften und Verordnungen in diese neue Auflage aufzunehmen, und in ein Ganzes zusammenzufassen.

## Geographische Eintheilung des Landes.

### §. 1.

Um ein, dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften entsprechendes und die Richtigkeit der auszufertigenden Pläne verbürgendes Messungs-System in Anwendung zu bringen, und in Folge desselben die Detail-Messung in zusammenhängenden Blättern, jedoch mit genauer Angabe der Grenzen der Markungen und Districte vorzunehmen, wird der Meridian der Tübinger Sternwarte südlich und nördlich bis an die Grenze des Königreichs verlängert, durch die Sternwarte ein Perpendikel auf diesen Meridian gezogen und gegen Morgen und Abend ebenfalls bis an die Grenze des Königreichs verlängert, wodurch das ganze Land in vier Haupttheile getheilt wird.

### §. 2.

Mit diesem Meridian und Perpendikel parallel werden, in Entfernungen von 4000 Füßen, Linien gezogen, durch welche sich Quadrate bilden, die  $416\frac{2}{3}$  württembergische Morgen enthalten.

Um die Lage dieser Quadrate und die Ordnung, in welcher sie auf einander folgen, und wie sie zusammengefügt werden müssen, bequem zu bezeichnen, verfährt man auf folgende Art.

### §. 3.

Die durch den verlängerten Meridian und den durch die Sternwarte von Tübingen gezogenen Perpendikel entstehenden vier Haupttheile werden mit A. B. C. und D. bezeichnet, und durch ihre Lage nach den Himmels-Gegenden, und zwar

- A. Abtheilung von Nordwest,
- B. Abtheilung von Nordost,
- C. Abtheilung von Südwest, und
- D. Abtheilung von Südost,

benannt.

Jede Reihe solcher mit dem Perpendikel parallel laufenden Quadrate bildet einen 4000 Fuß breiten Streifen, den man eine Schichte nennt.

#### §. 4.

Sie werden von diesem gegen Nord und Süd fortlaufend gezählt, und mit römischen Zahlen I. II. III. IV. ꝛc. bezeichnet; insofern diese Quadrate aber mit dem Meridian parallel laufen, sind sie gegen West und Ost mit arabischen Ziffern übereinander numerirt, welche von dem Meridian anfangen, und in ihrer natürlichen Ordnung fortlaufen.

In der Beilage Nro. 1. ist diese Eintheilung bildlich dargestellt.

#### §. 5.

Die Bezeichnung eines Quadrats wird also im Allgemeinen auf das Bestimmteste so ausgedrückt: Nordost, Schichte VI. Nr. 3.

Jedes dieser Quadrate bildet ein Meßtischblatt für den Geometer zur Detail-Aufnahme.

#### §. 6.

Hier derselben zusammengezogen und in einem zur Hälfte verkleinerten Maßstabe aufgetragen, werden dem Ober-Geometer zum Behufe des Detail-Nezes, wo die Herstellung dieses durch die Häufung trigonometrischer Punkte nicht vermieden werden kann, gestattet.

Die erstere Meßtischplatte wird also einen Flächenraum von 416 $\frac{1}{2}$  und die andern von 1666 $\frac{1}{2}$  Morgen einnehmen.

### Dreieck-System, Stufenfolge der Vermessung.

#### §. 7.

Die Vermessung geschieht vom Großen ins Kleine, und um das Geschäft zu beschleunigen und zugleich zu controliren, findet eine Theilung der Arbeit statt.

Es ist nämlich

- 1) ein Hauptdreieck-Netz, welches auf eine mit der höchsten Genauigkeit gemessene Basis zu gründen ist, über das ganze Land zu ziehen, und
- 2) dieses mit Secundär-Dreiecken auszufüllen. Auf die hieraus berechneten Coordinaten werden dann
- 3) mit Hilfe eines Detailnetz-Tischplattes, oder auf die Meßtischplatte des Detaileurs selbst, durch Vor- und Rückwärts-Einschneiden noch so viele kleine Dreiecke und Punkte dergestalt bestimmt, daß wenigstens 8 Punkte auf eine Detailnetz-Platte und also für jede größere Messung ungefähr 30 Punkte gezählt werden.

Hierauf erst folgt

4) die Detail-Aufnahme selbst.

§. 8.

Die erste Arbeit ist von dem Professor der Mathematik und Astronomie von Bohnenberger, mit einer zeitweisen Aushülfe für die Winkel-Messungen, ihrem Schluß sehr nahe gebracht worden.

Die zweite ist den angestellten Trigonometern,

Die dritte, den Ober-Geometern, und die vierte, den Geometern, (Detaileurs) unter der Aufsicht der Ober-Geometer überlassen.

Ein hiezu besonders aufgestellter Commissair hat jedoch die von den Ober-Geometern als richtig erklärten Arbeiten der Geometer, theilweise einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und nach der Anordnung des Vermessungs-Dirigenten, bald bei dieser bald bei jener Meßtisch-Platte, eine Superrevision vorzunehmen.

Der Commissair, die Trigonometer, Ober-Geometer und Geometer, stehen zunächst unter der Leitung des Vermessungs-Dirigenten, welcher über das Ganze die Ober-Aufsicht führt, die nöthigen Einleitungen und Vorkehrungen bei den Lokal-Behörden trifft, dem Vermessungs-Personal die erforderlichen Aufschlüsse und Bescheide ertheilt, sich, soweit es die Umstände erlauben, von der Schärfe der Revision selbst überzeugt und etwaige Anstände an Ort und Stelle hebt, auch für die gleichbaldige Bezahlung Aller sorgt, und dem Königl. Steuer-Collegium über den Fortgang des Geschäfts und die getroffenen Dispositionen Vortrag erstattet.

§. 9.

Der Vermessungs-Dirigent hat darauf bedacht zu seyn:

daß die Trigonometer in jedem Jahr einen — zur angemessenen Vertheilung der Meßtischplatten im folgenden Jahr zureichenden Vorrath von trigonometrischen Punkten in denjenigen Gegenden bestimmen, auf welche die Parzellar-Vermessung übergeht; und

daß, da das Vermessungs-Personal in Abtheilungen von je 10—13 Personen unter der Aufsicht eines Ober-Geometers zu arbeiten hat, jeder Ober-Geometer nach der Localität und dem Fortschreiten des Geschäfts so viele Arbeiter zugetheilt erhält, um einerseits mit der Einweisung, Punktbestimmung und Revision fertig werden zu können, und anderseits vollständig beschäftigt zu seyn.

§. 10.

M a ß s t a b.

Da die erforderliche Genauigkeit in der Erhebung des Flächenmaßes nur durch eine angemessene Größe des Maßstabs erreicht werden kann; so soll der württembergische Fuß

a) für die Aufnahme des Detail-Netz in 5000 —

b) für die Detail-Aufnahme (Parzellar-Vermessung) hingegen, in 2500 Theile getheilt und angewendet werden.

Ein noch größerer, namentlich der 1250theilige Maßstab, kann für Stadtpläne, wenn die Behörden solches besonders wünschen und die erhöhten Kosten tragen, so wie auch der 5000theilige Maßstab für die Detail-Aufnahme in jenen Gegenden gebraucht werden, wo die Lokalität der Anwendung des 2500theiligen nicht entspricht.

Die Bestimmung, daß der 2500theilige Maßstab in der Regel angewendet, und daß über jede Abweichung von demselben das spezielle Erkenntniß des Landes-Vermessungs-Dirigenten eingeholt werden soll, ist jedoch künftig genau einzuhalten, und die schriftliche Legitimation desselben, jedesmal dem Revisions-Bericht beizulegen.

### §. 11.

Zu dieser allgemeinen Norm treten noch die besondern Bestimmungen hinzu:

- 1) daß bei der Anwendung des 5000theiligen Maßstabs die Dorfschaften durch eine Separat-Messung mit dem bei der allgemeinen Landes-Vermessung als Regel aufgestellten 2500theiligen Maßstab besonders auf ein Blatt aufgenommen und dem Detail-Blatt beigelegt,
- 2) bei dem Gebrauch des 2500theiligen Maßstabes hingegen, solche Parzellen, wofür die Größe dieses Maßstabs nicht ausreichen würde, im Aufnahms-Register selbst, oder auf besondere Blätter gezeichnet und die Größen der auf dem Felde gemessenen Linien beigelegt werden sollen.
- 3) Ebenso sind diejenigen Parzellen einer — im 5000theiligen Maßstabe aufgenommenen Platte, welche von den Randlinien durchschnitten werden, und zum Theil auf Platten des größern Maßstabs fallen, auf ein Nebenblatt in dem 2500theiligen Maßstab zu übertragen, und der im größern Maßstab aufgenommenen Platte als Ergänzung beizulegen.

### §. 12.

#### M e ß = I n s t r u m e n t e .

- a) Zur Messung der Hauptdreiecke wird ein 12zölliger Horizontal-Kreis gebraucht, welcher unmittelbar die Winkel bis auf 4 Sekunden gibt.
- b) Zur Messung der Sekundär-Dreiecke aber werden den Trigonometern von der Anstalt 8zöllige Multiplikations-Theodoliten, welche Versicherungs-Fernrohre haben, und die Winkel von 10 zu 10 Sekunden angeben, mitgetheilt.
- c) Die Herstellung des Detail-Nezes durch die Obergeometer, so wie
- d) die Detail-Aufnahme durch die Detaileurs oder Geometer, soll mit folgenden Instrumenten geschehen. Diese bestehen in
  - 1) einem Messtisch mit Ausnahme des Messtischblatts von 2 Fuß im Gevierten, welches von der Anstalt zum Gebrauch abgegeben wird,

- 2) einer Kippregel mit Fernrohr oder statt dessen mit einem Distanzmesser,
- 3) einer Boussole zum Orientiren,
- 4) einer Wasserrage,
- 5) 2 zehn- oder 20schühigen Meßruthen, und
- 6) einer Meßkette, welche jedoch, so wie die 20schühige Meßruthen, nur auf Ebenen und in größern Bezirken gebraucht werden soll.

Zugleich wird man den Distanzmesser sowohl zur Erleichterung, als zu Förderung des Revisions-Geschäfts gerne angewendet sehen.

Da Meßwerkzeuge in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, so hört die Ueberlassung solcher von der Anstalt auf zielerweise Zurückzahlung des Ankaufpreises auf.

#### §. 13.

Es wird angenommen, daß jeder Geometer mit einem Reißzeug, so wie mit einem Winkelkreuz versehen sey.

#### §. 14.

Die Meß-Instrumente, welche jeder Geometer selbst zum Geschäfte mitzubringen hat, müssen durch den ihm vorgesezten Obergeometer einer strengen Prüfung unterworfen werden, und es muß über ihre vollkommene Brauchbarkeit oder leichte Instandsetzung umständliche Anzeige an die Vermessungs-Direktion erstattet werden.

Ist diese Prüfung vollzogen, so ist der Geometer für die Richtigkeit seiner Instrumente verantwortlich, er hat daher sowohl im Anfang als im Fortgang seines Geschäfts die höchste Aufmerksamkeit auf den Zustand derselben zu wenden.

Findet er die geringste Unrichtigkeit, so hat er entweder selbst die nöthige Verbesserung vorzunehmen, oder dem Obergeometer eine Anzeige in der Absicht davon zu machen, damit entweder von diesem selbst, oder auf dessen Anordnung von einem Mechanikus die Rektifikation besorgt wird, weil in keinem Fall eine Aukrede fehlerhafter oder schlechter Meßwerkzeuge berücksichtigt wird.

Abgesehen hievon, bleibt es Pflicht des Obergeometers, den Zustand der Meß-Instrumente von den unter ihm arbeitenden Geometern stets im Auge zu behalten, und seine dießfalligen Untersuchungen besonders in gebirgigten Gegenden je in 14 Tagen oder 4 Wochen zu erneuern.

Obliegenheit des Vermessungs-Commissärs ist es dagegen, sich öfters von dem richtigen Stand der Instrumente der Obergeometer und Revidenten zu überzeugen.

#### §. 15.

Für die Verifikation der Meß-Instrumente werden folgende Vorsichts-Regeln bestimmt:

- 1) die Meßkette, welche den meisten Veränderungen schon durch die Abnutzung ihrer Gelenke unterworfen ist, ist beim Gebrauch täglich zu untersuchen.

Die berichtigte Kette soll daher, zum Behufe der Wiederholungen bei dem Anfange des Geschäfts, an einem schicklichen Ort mäßig ausgespannt und ihre Endpunkte genau bezeichnet werden. Die etwa nöthige Verbesserung ist auf der Stelle vorzunehmen.

- 2) Die Meßruthe muß an beiden Enden mit Messing oder Eisenblech beschlagen,
- 3) die Wasserrage vermittelst Umschlagung geprüft, und
- 4) die Rippregel in einer auf dem Lineal senkrechten Ebene beweglich erhalten werden.

Unrichtigkeiten können bei der Rippregel, wie bei dem Distanzmesser sehr leicht durch die Korrektions-Schraube, wie bei dem vorgewesenen Unterricht einem großen Theil der Geometer schon gezeigt worden ist, verbessert, und die dadurch entstandenen Fehler, welche besonders bei Gebirgs-Messungen beträchtlich seyn können, vermieden werden.

Ueber die weitere Untersuchung und Rektifikation des Distanzmessers mit Rücksicht auf die Grenzen seiner Anwendung und die hierauf einwirkende Witterung, wird denjenigen, die sich desselben bedienen, die nöthige Anweisung ertheilt werden.

#### §. 16.

Der Gebrauch der Boussole zu Winkelmessungen ist durchaus verboten; sie darf nur insofern angewendet werden, um etwa grobe Fehler der Winkelmessung damit aufzudecken, oder Wege und Bäche, welche einen integrierenden Theil des Eigenthums ausmachen und bloß zur Topographie gehören, durch Waldungen zu stationiren.

#### §. 17.

##### Die Orientirung des Meß-Tisches

kann auf verschiedene Arten geschehen; die vorzüglichste Methode ist zwar diese, daß sich der Geometer auf einen der ihm gegebenen Punkte begibt und das Tischblatt nach den andern orientirt und einrichtet; wo aber dieses nicht möglich ist, kann er sich

- 1) im Allignement zwischen zwei gegebenen Punkten mittelst Absteckung einer Vertikalfläche so stellen, daß er sich durch einen dritten, in einem weder zu spitzigen, noch zu stumpfen Winkel abschneiden kann, oder
- 2) er kann sich in die verlängerte Linie von 2 Punkten stellen, und auf die vorige Art abschneiden, oder
- 3) wo auch dieses nicht möglich ist, wird ihm erlaubt, sich einen Punkt zu wählen, von welchem aus 4, nicht in zu spitzigen Winkeln sich schneidende Punkte gesehen werden können, von welchen er sich durch 3 derselben rückwärts einschneiden und durch den vierten prüfen soll.

Endlich

- 4) kann auf dem Tischblatt nur ein Punkt gegeben und zur Orientirung eine durch diesen Punkt nach einem sehr entfernten Punkt gezogene Visirlinie verzeichnet seyn, welche nach trigonome-

trischen Berechnungen aufgetragen ist. In der Richtung dieser Linie selbst, oder auch in einer andern Richtung muß aber eine kleine Grundlinie gemessen werden. Im Allgemeinen wird der Geometer seinen Tisch mittelst der entfernteren Punkte zu orientiren haben.

### §. 18.

Die Nordlinie soll mit dem Bleistift durch eine sehr feine Linie oder mit der Schärfe des Zirkels auf dem Meßtischblatt gezogen werden, wobei zu beobachten ist, daß die Magnetnadel weder durch den Wind gestört, noch das Glas durch die Sonne beschienen werde.

Man setzt als bekannt voraus, daß beim Gebrauch der Magnet-Nadel sich kein Eisen in der Nähe befinden dürfe.

### §. 19.

#### Vorschrift für den Trigonometer.

Für die Messung und Berechnung des Hauptnetzes und der Sekundär-Dreiecke soll eine specielle Instruktion nicht erteilt werden, weil die erstere Arbeit in den höheren mathematischen, und die andere in den geometrischen Wissenschaften und ihrer Anwendung, ihren Stützpunkt hat. Die zur Messung der Sekundär-Dreiecke bestimmten Trigonometer haben übrigens

- 1) der Anlegung und Bestimmung von denjenigen Sekundär-Dreiecken, welche die Zwischenglieder und den Uebergang von dem Hauptnetz auf die Detail-Triangulirung bilden, die höchste Aufmerksamkeit zu widmen, und die hiezu nöthigen Punkte mit besonderer Rücksicht sowohl auf ihre gute Verbindung mit den Hauptpunkten, als unter sich, auszusuchen, sodann erst
- 2) auf die — mit der Parzellar-Vermessung in der nächsten Beziehung stehenden Punkte des dritten Rangs überzugehen.

### §. 20.

Die zu bestimmenden Punkte müssen zunächst alle Kirch- und andere Thürme, deren Lage es zuläßt, umfassen; aber bei der Wahl der übrigen werden sich die Trigonometer von der Nothwendigkeit leiten lassen, immerhin solche Stellen aufzusuchen, welche dem Geometer gestatten, den Punkt von mehreren Seiten her, sehen und benützen zu können.

Da jedoch ein Theil dieser Punkte auch für die Folge erhalten werden soll, um jedes künftige geometrische Unternehmen darauf gründen und die Form-Veränderung der Grundstücke leicht nachtragen zu können, so hat der Trigonometer noch weitere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Punkte wo möglich dem Anbau des Feldes nicht hinderlich sind, und der Landmann nicht dadurch gereizt wird, sie früher oder später zu vernichten.

Die Signale sind tiefer als bisher einzugraben, und denselben Zeichen zu unterlegen, um ihre Stelle mit Sicherheit wieder auffinden zu können, falls in der Zwischenzeit einzelne Signale umgeworfen oder zertrümmert werden.

In der Ueberzeugung aber, daß der Grund des Verlustes von trigonometrischen Punkten meistens in der öftern Benützung derselben durch häufiges Aufstellen des Meßtisches und der hiebei vernachlässigten Wiedereinsetzung der herausgenommenen Signale liegt, ist deshalb bei der Superrevision ein besonderes Augenmerk hierauf zu richten, und nöthigenfalls Anzeige zu machen, um offenbaren Nachlässigkeiten des Vermessungs-Personals nachdrücklich begegnen zu können.

#### §. 21.

Die Vertheilung der Punkte soll so geschehen, daß in coupirtem Terrain wenigstens sechs, in offenem hingegen wenigstens fünf Punkte auf ein Detailnetz-Tischblatt fallen, und daß überdieß noch auf ein Paar entferntere Punkte Visirlinien berechnet und aufgetragen werden können.

Anmerkung: Da von der größern oder kleinern Vertheilung der Felder die Wahl des Maßstabs abhängt, und der erstere Fall die Anwendung des 5000theiligen Maßstabs zuläßt; so hat der Trigonometer für Gegenden, wo die Anwendung desselben unumgänglich nöthig ist, jedesmal eine motivirte Anzeige an den Vermessungs-Dirigenten zu machen, welchem die nähere Bestimmung überlassen ist.

Wo hingegen die Anwendung des als Regel aufgestellten 2500theiligen Maßstabs angemessen ist, soll der Trigonometer sein Augenmerk darauf richten, wo möglich so viele Punkte zu bestimmen, daß sie unmittelbar als Basis für die Detail-Vermessung gebraucht, und die Herstellung des Detailnetz-Tischblattes im Maße  $\frac{1}{5000}$  dadurch umgangen werden kann.

#### §. 22.

Die Data der Winkelmessungen muß der Trigonometer an Ort und Stelle in ein Manual eintragen, worin der Standpunkt, die Zeit der Beobachtung, die Winkel in Graden, Minuten und Sekunden, und endlich Notizen über Beleuchtung und andere Umstände, worauf bei dem Zusammensetzen der Dreiecke Rücksicht genommen werden muß, angegeben sind. Es werden ihm zu diesem Behufe Formularien und die nöthigen Tabellen zugestellt werden.

#### §. 23.

Diese auf dem Felde mit Bleistift eingeschriebenen Columnen, welchen auf der gegenüberliegenden Seite auch die Tabellen zum Centriren beigegeben sind, müssen ohne Zeitverlust zu Hause mit Dinte nachgeschrieben und das Manual als Altstück rein erhalten werden.

#### §. 24.

Obgleich dem Trigonometer die Vollkommenheit seines Instruments, womit er bei größern Dreiecken die Winkel multiplizieren, und bei kleinern repetieren kann, schon vor Fehler schützt, so soll dennoch bei den erstern auch der dritte Winkel gemessen und überhaupt alle Vorsicht bei diesem Geschäfte angewendet werden. In dem Fall, wo die Messung des dritten Winkels nicht angeht, sollen

nicht allein die zwei übrigen Winkel mit der größten Sorgfalt gemessen, sondern auch zur Versicherung der Lage des Punktes, an welchem kein Winkel gemessen worden ist, wenigstens noch ein Dreieck gebildet werden.

Zur Entdeckung grober Fehler kann und soll der Trigonometrer sogleich an Ort und Stelle, wenn alle Winkel am Horizont umher beobachtet sind, untersuchen, ob ihre Summe  $360^\circ$  macht, und, wenn er den dritten Winkel eines Dreiecks beobachtet hat, diesen zu den zwei übrigen Winkeln addiren, mit welchen er  $180^\circ$  ausmachen muß.

Das vorläufige Auftragen der Punkte mit dem Transporteure, so wie die Berechnung derjenigen Dreiecke, wodurch er sich von dem Erfolg seiner Arbeiten im Voraus zu überzeugen vermag, wird, als der Vorsicht gemäß, vorausgesetzt.

#### §. 25.

Fehler, welche dennoch begangen werden, würden von der Nachlässigkeit oder Unkunde des Trigonometers zeugen; sollten nun die Arbeiten vernichtet werden müssen, so hat der Trigonometrer dieselben in ihren Folgen zu vertreten. Um hieraus aber keinen Vorwand zu einem übermäßigen Zeit-Aufwand herleiten zu können, wird zugleich verordnet, daß an solchen Tagen, wo Winkel gemessen werden, wenigstens drei Stationen gemacht, und bei der Dreieck-Berechnung wenigstens sechs Dreiecke und der senkrechte Abstand vom Meridian und Perpendikel eines jeden Punktes berechnet werden müssen.

Auch hiezu wird der Trigonometrer mit den nöthigen Tabellen versehen werden, welche er nach ihrer Ausfüllung, mit einem Auszug aus dem Winkel-Manual, dem Dirigenten der Landes-Bermessung zuzustellen hat.

#### §. 26.

Die Hauptpunkte sind gleichbald unter Zuziehung der betreffenden Grundbesitzer mit Steinen zu bezeichnen, und wenn sich Gegenstände in ihrer Nähe befinden, welche keiner Veränderung unterworfen sind, wie z. B. Markungssteine, so hat der Trigonometrer die Entfernung zu messen, hierüber eine Handzeichnung zu entwerfen, und die Dimensionen in dieser zu bemerken.

Diese Situation soll in dem Manual der berechneten Abscissen und Ordinaten dem betreffenden Punkte in der Columne „Anmerkungen“ beigezeichnet werden.

#### §. 27.

Zu Vermarkung der übrigen Punkte wird die Vermessungs-Direktion, nachdem sie die vorgeschriebene Auswahl unter denselben getroffen haben wird, während der Parzellar-Aufnahme Vorkehrung treffen.

Ueber ihre Bezeichnung, welche urkundlich zu geschehen hat, ist, so wie über die— den Gemeinden

obliegende Erhaltung der Signalsteine das Nähere in einer besondern Vorschrift vom 26. Febr. 1829 bemerkt, und die Vorschrift selbst den Oberämtern zur Belehrung der Orts- Behörden mitgetheilt worden.

Auch das Vermessungs- Personal hat sich genau an diese Vorschrift zu halten.

#### §. 28.

Der Trigonometer ist verpflichtet,

- 1) je nach Verfluß eines Monats
  - a) einen Bericht, worin der Stand und Fortgang des Geschäftes mit Rücksicht auf besondere Vorfälle, die sofern sie stören, jedoch ungesäumt zur Anzeige gebracht werden müssen, summarisch nachzuweisen ist, einzusenden und diesem
  - b) ein Verzeichniß von den — durch ihn berechneten Abscissen und Ordinaten, und
  - c) ein Netz, in welches die von ihm bestimmten Punkte nach Meßtisch- Blättern im Maßstabe  $\frac{75000}{1}$  und mit dem Unterschied eingetragen sind, welche davon bereits berechnet, und welche noch zu berechnen sind, auch auf welchen Punkten die Anlage der größern Dreiecke beruht, an den Vermessungs- Dirigenten beizuschließen, damit dieser die Meßtischblätter darnach vertheilen und überhaupt die nöthigen Anordnungen und Dislokationen des Vermessungs- Personals hierauf bewirken könne, und
- 2) ein in tabellarischer Form geführtes Journal über seine Arbeiten unter Beischluß sämmtlicher Kostenzettel vorzulegen.

#### §. 29.

Vorschrift für den Ober- Geometer.

Die Geschäfte des Ober- Geometers bestehen:

- 1) in der ihm nach den §§. 7 und 8 obliegenden Punkten- Bestimmung und in der Anordnung und Unter- Auftheilung der Detail- Arbeiten,
- 2) in der Revision der Arbeiten der Detaileurs oder Geometer, und
- 3) in der Aufsicht über dieselben.

#### §. 30.

Der Ober- Geometer hat für alle jene Platten geometrische Punkte zu bestimmen, für welche nicht so viele trigonometrische Punkte gegeben sind, die jene überflüssig machen.

#### §. 31.

Die trigonometrischen Punkte werden dem Ober- Geometer von der Vermessungs- Direktion in Zahlen, und ebenso die mit Papier bespannten Meßtischplatten mit dem schon in vier Punkten bezeichneten Quadrat, dessen Normal- Größe oben angegeben ist, mitgetheilt.

Dividirt er die  $\frac{1}{4}$  in Schuh und Zollen ausgedrückten Abcissen und Ordinaten je mit 4000, so erhält er die entsprechende Schichte und Nummer des Blattes, und damit sogleich auch die Zahlenreihe, die er aufzutragen hat.

Hiernach hat der Ober-Geometer selbst das Auftragen mit dem Stangen-Zirkel und einem eisernen Lineal mit der höchsten Genauigkeit zu besorgen.

Nach den, den Abcissen und Ordinaten voranstehenden Zeichen werden

1) die Abcissen mit + von Süden gegen Norden,

..... — von Norden gegen Süden,

2) die Ordinate mit + von West nach Ost,

..... — von Ost nach West

aufgetragen.

Bevor jedoch die trigonometrischen Punkte aufgetragen werden, ist das Quadrat in seinen Seiten und Diagonalen nochmal genau zu prüfen, und da die Einschlußlinien desselben in der Regel gleichweit von dem Rande des Meßtischblattes abstehen sollen, um noch Raum für Aufschriften und andere Erklärungen zu haben, dasselbe nur in dem Fall nach irgend einer Seite des Tisches zu schieben, wenn hiedurch noch ein weiterer Punkt aufgetragen werden könnte, welcher ausserdem für die Aufnahme dieser Platte unbenützt bleiben würde.

Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte kann durch ihre Abstände von einander, welche sich unmittelbar bei der Berechnung der Dreiecke ergeben, geprüft werden.

### §. 32.

Die Punkten-Bestimmung setzt die nöthige Theorie in der Auflösung der verschiedenen Dreiecks-Fälle und vollkommene Kenntniß der Vortheile voraus, die der Meßtisch in der richtigen Anwendung jener Theorie gewährt.

Sie ist von höchster Wichtigkeit, weil die Anhaltspunkte nicht allein für Fehler schützen, sondern auch die Aufnahme der Güterstücke erleichtern sollen, und weil auf dem, durch geometrische Punkte erweiterten Netze die innere Güte der Detail-Aufnahme beruht.

Der Ober-Geometer hat daher allen Fleiß und die größte Aufmerksamkeit hierauf zu verwenden, die zu bestimmenden Punkte selbst, und mit Umsicht auszuwählen und bei ihrer Projection auf das Tischblatt immerhin von den größern Distanzen der trigonometrischen Punkte auszugehen, den Meßtisch auf entferntere Signale zu orientiren und ebenso das Abschneiden zu bewirken, überhaupt das Grund-Prinzip des Uebergangs vom Ganzen auf die Theile, nicht aber umgekehrt, festzuhalten.

Werden sich bei der Punkten-Bestimmung Differenzen ergeben, so liegt offenbar in der Construction seiner Dreiecke oder in den ihm mitgetheilten trigonometrischen Punkten ein Fehler. Um diesen zu finden, soll er zuerst seine Arbeit untersuchen, und diese verbessern; wird es sich aber offenbaren, daß der Fehler in den ihm mitgetheilten trigonometrischen Punkten liegt, so muß der Trigo-

nometer hievon in Kenntniß gesetzt, der Vermessungs-Direktion aber zur weitem Untersuchung Bericht erstattet werden.

### §. 33.

Der Ober-Geometer soll die von ihm bestimmt werdenden Punkte, so viel möglich, in gleiche Entfernungen zu vertheilen und dort zu häufen suchen, wo das Terrain die Detail-Aufnahme schwierig macht.

Eine weitere Rücksicht hat er auf ihre Verbindung mit natürlichen Punkten z. B. Markungs- und Gewendesteine, zu nehmen, da hierin das Mittel liegt, auch diese Punkte in späterer Zeit wieder auffinden zu können.

Uebrigens hat der Ober-Geometer die gewählten Punkte mit geraden, 15—20 Fuß langen Stangen zu bezeichnen und den betreffenden Gemeinden, welche für die Erhaltung der Messungs-Zeichen über die Dauer der Aufnahme und Revision verantwortlich sind, hievon besonders Nachricht zu ertheilen.

### §. 34.

Durch die vermehrte Zahl von trigonometrischen Punkten, ist das frühere Hülfsmittel der Ausfertigung eines Detail-Nezblattes im 5000theiligen Maßstab, wo möglich zu umgehen, und in der Regel die Punkten-Bestimmung auf demselben Blatte zu bewirken, auf welches die Parzellen aufgenommen werden.

Wenn jedoch einzelne Fälle es nöthig machen, vorerst noch ein Detail-Nezblatt aus 4 zusammengezogenen Quadraten im 5000theiligen Maßstab mit Punkten auszufüllen, so liegt dem Ober-Geometer ob, die Punkte von diesem auf das betreffende, für die Detail-Aufnahme bestimmte Tischblatt mit dem Stangenzirkel entweder durch Anwendung von Abcissen und Ordinaten, oder durch die Verlängerung einer Linie durch 2 Punkte bis auf die Randlinie, überzutragen.

In letzterem Fall hat er von beiden Randlinien die Abstände der Durchschnitte, welche durch die bemerkte Verlängerung entstanden sind, mit dem Stangenzirkel abzunehmen, und verdoppelt zu übertragen, wodurch er eine Linie erhält, welche der auf dem Detail-Nezblatt gezogenen genau parallel ist.

Nimmt er nun auf dem Detail-Nezblatt von einem dieser 2 Durchschnittpunkte noch die Distanz auf den überzutragenden Punkt ab, und trägt diese auch verdoppelt über, so erhält er den Punkt selbst, welche Verfahrensweise bei allen verdoppelt abzutragenden Punkten ein und dieselbe ist.

Auf dieses Abtragen hat der Ober-Geometer allen Fleiß zu verwenden, und es ist um so nöthiger, daß es mit der höchsten Sorgfalt und Genauigkeit geschehe, als unvermeidlich ist, daß der kleinste Fehler, welcher in dem Punkte liegt, hiedurch sich verdoppelt.

Eine Prüfung der übertragenen geometrischen Punkte auf dem Felde selbst ist das einzige Mittel

sich nach allen Beziehungen sicher zu stellen. Der Ober-Geometer hat diese in Verbindung mit dem Geometer vorzunehmen. Findet sich hier Alles in Richtigkeit und hat der Geometer die Platte auf diese Weise übernommen, so wird er in der Folge bei der Vermessungs-Direktion in Klagen über gegebene fehlerhafte Punkte nur dann gehört werden, wenn er erweisen kann, daß die Situation eines solchen Punkts von der Art ist, daß er sich von der Richtigkeit desselben erst im Verfolge seiner Arbeit zu überzeugen im Stande war.

Die in diesem Falle nothwendigen Verbesserungen oder Umarbeitungen fallen dem Ober-Geometer zur Last, worüber die Vermessungs-Direktion erkennen wird.

### §. 35.

Dem Ober-Geometer ist die Unter-Austheilung der Platten an die einzelnen Geometer insoweit überlassen, als die Vermessungs-Direktion auf den Grund des — ihr über die Vertheilung vorzuzulegenden Conspekts nicht eine besondere Anordnung oder Abänderung zu treffen für nöthig findet.

Der Geometer ist daher schuldig, jede Parthie zu übernehmen, welche ihm der Ober-Geometer anweist; indessen ist es Pflicht des Ober-Geometers, zunächst auf die Fähigkeiten des Geometers, so wie bei Anfängern auf die nöthige Stufenfolge von leichtern zu schwereren Arbeiten und endlich darauf zu sehen, daß jeder Geometer nach der Beschaffenheit des Terrains und der mehr oder mindern Zerstücklung des Grundbesizes mehrere Platten im Zusammenhang erhält.

### §. 36.

Jedem Geometer ist in der Regel nur eine — nicht mehrere Platten auf einmal anzuweisen.

Besondere Umstände, z. B. der Anbau der Felder oder der Mangel der Vermarkung, mögen hie und da eine Ausnahme gestatten, die jedoch besonders zu rechtfertigen ist, und ohne Vorwissen der Vermessungs-Direktion auf nicht mehr als 2 Platten erstreckt werden darf.

Uebrigens erwartet man, daß die Messung mit höchst möglichster Schonung des Anbaues der Felder vorgenommen und, wenn eine große Beschädigung unvermeidlich ist, die Räumung derselben von den Früchten abgewartet werde. Der Ober-Geometer soll daher schon bei der Vertheilung der Blätter darauf Bedacht nehmen, daß angepflanzte Felder und Weinberge entweder nur im Frühjahr oder nach der Frucht- oder Wein-Ernte, oder überhaupt nur dann gemessen werden, wenn an den Fruchtgattungen kein besonderer Schaden verursacht wird.

Einzelne Parthien, welche isolirt liegen und größtentheils aus dem Umfange vermessen werden können, treten aus diesen Bestimmungen heraus, weil es in dem Organismus des Ganzen liegt, daß das Geschäft so viel möglich im Zusammenhang fortgeführt werde.

### §. 37.

Da mit dem Zugeständniß der Anweisung mehrerer zusammenhängender Platten an ein und denselben Geometer die Control der Randlinien verringert wird, indem das Tischblatt nicht mehr

ganz von fremden Blättern umringt ist, so hat der Ober-Geometer um so strenger auf das Verbot der Mittheilung der Platten-Anschlüsse zu halten, dessen Uebertretung unnachsichtlich mit der Entfernung vom Geschäfte bestraft werden soll. Er hat deswegen bei der Revision die Handriffe (Brouillons) und Vermessungs-Manuale der Geometer mit den Meßtischblättern zu vergleichen, und, wenn sich Spuren entdecken sollten, die den Verdacht einer Mittheilung der Anschluß-Linien begründen, davon eine Anzeige an die Vermessungs-Direktion zu machen, um die Untersuchung und Bestrafung dieser vorschriftswidrigen Handlung einzuleiten.

### §. 38.

Der Ober-Geometer hat mit der Einweisung der Platte,

- 1) den Geometer bei dem Orts-Vorstand einzuführen, und ihn demselben zur nöthigen Unterstüßung bei seinem Geschäfte zu empfehlen.
- 2) ihm ein alphabetisches Verzeichniß der Personen, welche in der Orts-Markung Güter besitzen, mit ihren Hausnummern einzuhändigen.

Er muß sich dieses Verzeichniß von dem Orts-Vorstand, welcher es ihm in beglaubter Form mitzutheilen schuldig ist, bei Zeiten verschaffen, und zugleich Sorge tragen, daß solches nach Bedürfniß in mehrfacher Ausfertigung vorhanden sey, weil sich der Fall ereignen wird, daß 2 oder 3 Geometer zu gleicher Zeit in ein und derselben Markung beschäftigt seyn werden.

- 3) Ist er schuldig, dem Geometer seine Ansicht mitzutheilen, wie und auf welche Art er glaube, daß die Aufnahme am leichtesten und sichersten zu bewirken, und für welche Theile der Meßtisch oder das Winkelfreuz mehr oder minder anzuwenden sey.

Ueberhaupt soll er den unter ihm arbeitenden Geometern in allen Vorfällen, welche auf das Geschäft Bezug haben, Aufklärung und Anleitung erteilen, wann und so oft sie ihn darum ersuchen werden.

### §. 39.

Zum Behufe seiner Geschäftsführung hat sich der Ober-Geometer einen Conspekt von regulären Vierecken im Maße zu 50000 zu entwerfen.

In das Viereck nun, welches dem Distrikt korrespondirt, von welchem er die Meßtischplatte abgegeben hat, schreibt er

den Namen des Geometers,  
den Tag der Abgabe der Platte,  
den Tag der Einlieferung, und endlich auch  
die Tage der Revision ein.

Diese Einrichtung wird ihm nicht nur seine Geschäftsführung erleichtern, sondern ihm auch die Vortheile einer schnellen und bequemen Uebersicht gewähren.

## §. 40.

Endlich muß der Ober: Geometer ein Tagbuch über seine Geschäfte führen, um hieraus seine Arbeiten an jedem Tag nachweisen zu können.

Dasselbe soll in tabellarischer Form abgefaßt werden und enthalten:

- 1) den Tag und die Stunden, welche er zur Arbeit verwendet hat,
- 2) die Gegenstände seiner Beschäftigung, in so viele Arten diese sich auch verzweigen mögen.
- 3) Bemerkungen über erhaltene und vollzogene Verordnungen, und
- 4) die Anzeige der Witterung.

Diese Einträge müssen jeden Tag vollständig gemacht, und sollen nicht auf den Sonntag verschoben werden.

Er ist schuldig, alle Monate dieses Tagbuch im Original an die Vermessungs: Direktion mit einer Copie des ihm oben vorgeschriebenen Conspekts einzusenden.

## V e r m a r k u n g.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die mehr oder mindere Vollständigkeit der Vermarkung — so sehr diese im Interesse der Gemeinden und Grundbesitzer selbst liegt, dennoch meistens nur von den persönlichen Interessen, welches die Ober: Beamten oder die Orts: Behörden an der allgemeinen Landes: Vermessung nehmen, abhängig ist, und da es sich dagegen zeigte, daß es nur einer richtigen Belehrung bedarf, diesem hochwichtigen Gegenstande bei den einsichtsvollern Orts: Behörden die nöthige Aufmerksamkeit und gleichbaldige Nachhülfe zu verschaffen, so hat

## §. 41.

der Ober: Geometer, bevor er eine Platte abgibt, sich von dem Zustande der Vermarkung überhaupt und besonders auch von der richtigen Begrenzung der Hofräume; unter Zuziehung des Orts: Vorstehers oder eines Mitgliedes vom Untergangs: Gericht durch Augenschein zu überzeugen.

Zugleich hat er diesen Anlaß dazu zu benutzen, die Orts: Behörden und namentlich die Untergangs: Gerichte nicht nur über die Wichtigkeit einer vollständigen und dauerhaften Vermarkung zu belehren, sondern ihnen auch begreiflich zu machen, wie es bei der Fortführung der Charten im höchsten Interesse der Gemeinden und jedes einzelnen Grundbesitzers liege, die Grenzen, wie sie die Landes: Vermessung aufnimmt, in unverrücktem Zustande zu erhalten, und wie dieß nur durch eine zweckgemäße, d. h. mit Steinen von angemessener Größe und guter Beschaffenheit durchgeführte Vermarkung, möglich sey.

Findet sich die Vermarkung mangelhaft, oder nur in der Art hergestellt, daß sie das Werk der Uebereilung, und sichtlich von zu kurzer Dauer dadurch ist, daß man entweder zu kleine Steine als Marken wählte, oder diese nur ganz oberflächlich einsetzte, so hat der Ober: Geometer alles Ernstes auf ihre Vervollständigung oder Verbesserung zu bringen, und seine dießfallige Erinnerungen in ein

kurzes Protokoll zu bringen, welches von dem Orts-Vorsteher unterschreiben zu lassen und der Vermessungs-Direktion zu übergeben ist.

Würde die Gemeinde dennoch unthätig bleiben, so ist hierüber weitere Anzeige zu machen, und es wird die Vermessungs-Direktion ungesäumt selbst einschreiten.

#### §. 42.

Um über diejenigen Bezirke, welche eigene Markungen bilden, die nöthige Gewißheit zu erlangen und die Herstellung der Kataster nicht durch spätere Nachträge aufzuhalten, haben sich die in einem Oberamts-Bezirk beschäftigten Ober-Geometer gemeinschaftlich ein Verzeichniß von dem Oberamt über die Zahl und Benennung der vorhandenen Markungen zu erbitten, und die Geometer zur unmangethaften Aufnahme und Chartirung anzuweisen.

#### §. 43.

Ueber die Abweichungen der Markungs- von den Steuer-Grenzen, so wie über das Daseyn besonders versteinter Zehntgrenzen sind von dem Ober-Geometer gleichfalls Erkundigungen einzuziehen und den Geometern zur Beobachtung bei der Aufnahme mitzutheilen.

Die Ortsvorsteher sind zu veranlassen, derlei besondere Grenzen auffallend (mit Strohwischen) zu bezeichnen.

Auch sind diese darauf aufmerksam zu machen, daß es wünschenswerth sey, die Steuer-Grenzen mit den Markungs-Grenzen zu vereinigen und das Durchschneiden einzelner Grundstücke durch die Markungs-Grenze mittelst einer Rectification der Letztern aufzuheben.

Bei der Ausführung der dahin zweckenden Vergleiche hat ihnen der Ober-Geometer mit seinem Rath und seinen Einsichten an die Hand zu gehen.

#### §. 44.

##### Vorschrift für den Geometer.

Das Geschäft des Geometers besteht in der Ausmessung — und in der geometrischen Darstellung des Gemessenen (Chartirung) und in der Bestimmung der Raum-Ausdehnung (Berechnung) derjenigen Grundstücke, welche auf das ihm angewiesene Detail-Meßtischblatt fallen.

Er hat die Obliegenheit, vor Allem auf die richtige Begrenzung zu sehen, und nöthigenfalls darauf anzutragen, daß jede Parzelle, welche nicht durch die Grenz-Berichtigung und Vermarkung, die der Detail-Vermessung nach Maßgabe des allerhöchsten Beschlusses vom 15. Juli 1818 bereits vorangegangen ist, schon begrenzt wurde, sogleich vermarktet werde.

Bis dahin hat er die Aufnahme der Vermarkung auszusetzen, dem Orts-Vorstand die aus der längern Verzögerung entstehende Verantwortlichkeit vorzuhalten, und von der hiedurch erfolgenden Geschäfts-Störung den Ober-Geometer in Kenntniß zu setzen.

## §. 45.

Jedes Grundstück wird als ein für sich bestehendes Ganze aufgenommen.

Als ein solches ist auch ein durch einen Bach, Graben oder berechtigten Weg durchschnittenen, hingegen einem und eben demselben Eigenthümer gehöriges Grundstück zu betrachten, wobei übrigens bemerkt wird, daß bei der Berechnung des Flächen-Inhalts von dem Areal der Parzelle ein solcher berechtigter Weg, Bach oder Graben abgezogen werden muß.

Wenn ein Grundstück zwar nur einen Besitzer hat, aber seinen Rechts- und Eigenthums-Verhältnissen nach getheilt ist, z. B. wenn ein Theil

zehendbar, der andere

zehendfrei,

der eine lehenbar, der andere

eigen ist,

so zerfällt solches nach Maßgabe der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in ebensoviele verschiedene Parzellen.

Wird es sich ergeben, daß die Grenzen solcher Theile durch die gemeinschaftliche Bauart verloren gegangen sind, so hat sich der Geometer dießfalls auf keine zeitraubende Untersuchungen einzulassen, sondern das Stück zusammen zu messen, und in dem Aufnahms-Register die nöthige Bemerkung zu machen.

Dasselbe thut er, wenn der Boden als gemeinschaftliches Eigenthum betrachtet, und der Ertrag desselben von den Besitzern in Raten getheilt wird, nur muß er hier die Namen der Theilhaber im Meß-Register einschreiben.

Auf gleiche Weise ist zusammenhängendes Commun-Eigenthum, wenn auch von gleicher Cultur-Art, welches aber in öffentlichen Büchern durch verschiedene Benennungen getheilt ist, nach diesen Benennungen abge sondert aufzunehmen und seiner Zeit ebenso zu berechnen.

Es muß jedoch eine Begrenzung mit Marken oder durch die Natur selbst, vorhanden seyn.

Die Geometer haben sich des Endes über die verschiedenen Benennungen des Commun-Eigenthums bei den Orts-Vorstehern genau zu erkundigen, und auch die Angaben der Urkunds-Personen außer Zweifel zu stellen.

Dieselbe Absonderung ist bei der Aufnahme der Staats-Waldungen zu machen, und dießfalls Erkundigung bei dem Forstpersonal einzuziehen.

Jedenfalls müssen diejenigen Distrikte, worauf Gemeinden Weidgangs-Rechte haben, abge sondert aufgenommen werden.

Durch die dem Vermessungs-Personal in neuerer Zeit zur Mitaufgabe gemachten Aufnahme der Holzbestände wird sich übrigens diese Absonderung in den meisten Staats-Waldungen von selbst ergeben.

Die Gemeinde-Waldungen sollen von den Weiden, es mögen diese mit Holz bewachsen seyn

oder nicht, genau abgetheilt werden, und wenn deren Grenzen zweifelhaft, d. h. nicht durch eine Versteinung oder durch natürliche Grenzen, z. B. Rlingen, Bäche, Straßen, Wege oder Schutzgräben, bereits bestimmt sind, so soll der Revierförster zur Abscheidung beigezogen, und diese alsdann auf irgend eine angemessene Weise dauernd bezeichnet werden.

Gemeinde-Eigenthum, das zur zeitenweisen oder lebenslänglichen Benützung, sey es gegen oder ohne Pachtgeld, an einzelne Gemeindeglieder überlassen ist, wovon aber dem Nutznießer ein Veräußerungs-Recht nicht zusteht, ist nicht nach dem Nutzungs-Antheil jedes Einzelnen, sondern bei gleicher Cultur-Art als ein Ganzes aufzunehmen.

Wenn aber solches entweder theilweise oder ganz als Lehen verliehen ist und daher dem Besizer die Veräußerung des nutzbaren Eigenthums zusteht, ihm aber auch die Verbindlichkeit der Steuer-Entrichtung obliegt, so ist jede Parzelle einzeln aufzunehmen.

Dedungen an Gütern sind nur dann abgeseondert aufzunehmen und zu berechnen, wenn sie als  
-Felsen oder Steinriegel

feiner Cultur fähig sind, wogegen diejenigen Strecken, die der Cultur zwar nicht günstig, aber ihr nicht ganz unzugänglich sind, insofern sie bisher unter das Baufeld gezählt waren, auch bei der Landes-Vermessung unter dasselbe aufgenommen werden müssen.

#### §. 46.

Massenweise Messungen, durch welche man sich hie und da der Mühe entheben zu können wünscht, die einzelnen Grundstücke zu vermarken, entweder, weil sie wenig ertragen, oder weil ihre Vertheilung nach gewissen Quoten vorerst wieder auf dem Felde ausgemittelt werden müßte, dürfen um so weniger Statt finden, als die Annahme des Besitzstands privatrechtliche Ansprüche und eine spätere Abänderung der Aufnahme nach ausgemachter Sache nicht ausschließt.

In letzterem Falle ist übrigens des Anstands in dem Messregister kurz zu erwähnen.

#### §. 47.

Straßen und Wege aller Art, so wie Kanäle, Dohlen, Dämme, Schluchten, Gräben, Hecken, Raine, Felsen, Steinhaufen und Mauern ic. wenn sie für sich bestehen, oder mitten durch die Felder ziehen und auch die Grundstücke in ihrem Eigenthums-Verbande nicht trennen, sind insofern in dem Plane genau aufzunehmen, als

- 1) ihre Zeichnung zur Topographie gehört, und
- 2) sie als unnutzbares Areal bei der Besteuerung berücksichtigt werden.

In der Bezeichnungs-Art und bei der Berechnung sind jedoch namentlich auszuscheiden:

- a) versteinerte oder durch natürliche Grenzen und Gräben ausgeschiedene, so wie chaussirte, gepflasterte oder beschüttete, und dadurch der Bebauung unzugänglich gemachte Wege, selbst dann, wenn sie Privat-Eigenthum sind,

b) Wege, welche Güter durchschneiden oder am Rande derselben hinziehen und nur zu gewissen Zeiten, wenn z. B. die Felder von Früchten geleert sind, den Einwohnern zur Benützung geöffnet werden.

Erstere als fortbestehend, sind auf der Charte ganz auszuziehen, und

Letztere als ergänzende Bestandtheile der angrenzenden Güter nur zu punktiren, so wie von den ad a bezeichneten Wegen der Flächen-Gehalt am Ende des Meß-Registers, wo möglich in ununterbrochener Folge mit Beisehung des Eigenthümers, von den ad b bezeichneten aber bei den betreffenden Grundstücken selbst nur abge sondert, anzugeben ist.

#### §. 48.

Ebenso hat der Geometer die verschiedene Benützungs-Art eines Grundstücks nach der wahren Größe und den Unterschied, ob eine Wiese ein- oder zweimädig ist, jedoch auf der Charte uur mit punktirten Linien zu bezeichnen, dagegen im Brouillon zu beschreiben, weil diese Unterschiede bei der Catastrirung in Betracht kommen.

Theile eines Grundstücks, die dem Wechsel mit jedem Jahr unterworfen sind, z. B. die Benützung eines Theils von einer Wiese als Kraut- oder Erdbirn-Land, eine Dedung, woran ein kleiner Theil umgerissen und angebaut ist, welcher im nächsten Jahr aber nicht wieder angepflanzt wird, machen hievon eine Ausnahme.

#### §. 49.

Die Raum- und Form-Verhältnisse der für sich bestehenden Chauffeen, Straßen, Vicinal- und Communications-Wege, so wie die Flüsse und Bäche, wo sie ein Eigenthum begrenzen, ergeben sich von selbst, hingegen Seen, Weiher, Altwasser und Sümpfe müssen gemessen, und nach ihrer Form und Größe auf dem Plan gezeichnet werden. Diejenigen Flüsse und Bäche, welche keine Grenzen bilden, müssen nach ihren wahren Krümmungen wenigstens mittelst der Magnetnadel aufgenommen, und wenn ihre Quellen auf das Blatt fallen, an ihrem gehörigen Ort angezeigt werden. Bäche, welche nur zu gewissen Zeiten fließen, werden durch unterbrochene geschlängelte Linien bezeichnet.

Sandbänke und unnugbare Inseln können nach dem Augenmaße eingezeichnet werden, und unterliegen nur dann einer genauen Messung, wenn sie größer als  $\frac{1}{4}$  Morgen sind.

Bei Flüssen soll die Inundations-Linie, wenn Ueberschwemmungen sich nicht auf das ganze Blatt ausdehnen, mit blauen Punkten bezeichnet, und die Tiefe des mittlern Wasserstandes angegeben werden.

Brunnenleitungen sollen im Plane neben der Anzeige der Wasserstufen durch 2 punktirte Parallell-Linien und ihre Grundpfeiler nach ihrer wahren Größe und Form,

hydraulische Maschinen, durch die Beisehung dieser Worte, die Zahl der Gänge bei Mähd- len aber, durch ebensoviel Räder, oder wenn ihre Anzahl zu groß wäre, durch eine beschriebene Zahl bemerkt, und

Wehre,  
 Wasserbauten,  
 Ueberfahrten,  
 Brücken und  
 Stege

nach den vorliegenden Zeichnungs-Mustern dargestellt werden.

§. 50.

Die Grundfläche eines jeden Gebäudes (die künftig im Meß-Register, je nach der Zahl der Stöcke und ihrer Bauart, nämlich ob ganz oder nur theilweise von Stein oder Holz, kurz zu beschreiben ist) wird besonders aufgenommen, obschon diese mit dem dazu gehörigen Hofraum nur Eine Parzelle bildet; dasselbe hat bei Kirchen und bei andern öffentlichen Gebäuden zu geschehen, bei denen sich noch ein Hof oder leerer Raum befindet.

Auf ähnliche Art sind Garten- und Weinbergshäuser, insofern sie bewohnt, oder zum geselligen Vergnügen benützt werden, aufzunehmen.

Die Area derjenigen Gebäude hingegen, welche weder Seiten- noch Riegelwände haben, und bei welchen bloß ein Dach auf kunstlosen Stützen ruht, werden weder aufgenommen noch in dem Plane angezeigt.

Auch ist bei solchen Gebäuden, welche im zweiten Stock in einander greifen, nur auf die Area Rücksicht zu nehmen.

Wenn ein Gebäude sich unter der Erde befindet, und einen andern Besitzer hat, als den, dem die Oberfläche gehört, so ist die Cultur-Art der Oberfläche zu bezeichnen, und wegen der Gebäude unter der Erde bloß in dem Aufnahms-Register eine Anmerkung zu machen.

Die Wohn- und Neben-Gebäude, welche für sich oder mit dem zu ihnen gehörigen Hofraum ein zusammenhängendes Ganze bilden, sollen zu mehrerer Deutlichkeit an den Grenzen, welche ihren Umfang bezeichnen, mit einer schwachen rothen Farbe eingefast werden, so zwar, daß dadurch Alles, was zu einer Hofraithe gehört, deutlich ins Auge fällt.

§. 51.

Bei Grenzstreitigkeiten, welche durch die — bei der Anordnung der vorhergegangenen Grenz-Berichtigung und Vermarkung bezeichneten Auskunftsmittel nicht erledigt wurden, soll der Geometer die Grundstücke nach dem vorhandenen Besitzstand aufnehmen, jedoch die im Streit befangenen Grenz-Linien nur punctiren, und die Beschaffenheit des Streits in gedrängter Kürze in dem Aufnahms-Register bemerken.

Wo ein Grundstück unabgetheilt von mehreren Eigenthümern besessen wird, mithin die Grenzen eines jeden nicht sichtbar sind, trägt er bloß die Namen derjenigen im Aufnahms-Register ein, welche als Theilhaber Ansprüche zu machen haben.

## §. 52.

Durch die Art der vorgeschriebenen Detail-Aufnahme ergeben sich die Markungs-, Zehend-, und Jagd-Grenzen ic. und durch erstere, nämlich durch die Markungs-, Grenzen, die Oberamts-, Kreis- und Landes-Grenzen von selbst.

Der Geometer hat sie mit der größten Genauigkeit zu bezeichnen und sich dabei streng an die in den Beilagen Nr. 2 und 3 gegebenen Normative zu halten.

Wo diese Grenzzüge versteint oder verpflökt sind, hat er die Nummern der Steine, und das Längenmaß von einem Stein zu dem andern in Zahlen auf dem Plan selbst anzugeben, dabei aber Rücksicht auf das Detail zu nehmen, damit solches dadurch nicht an seiner Bestimmung leide, oder die Eckpunkte einzelner Grundstücke verdeckt werden.

## §. 53.

Die Aufnahme des Details gründet sich auf das Vor- und Rückwärts-Einschneiden. Sie erfordert eine vorsichtige Behandlung der Instrumente und die Reinhaltung des Tischblattes.

Der Geometer hat im Allgemeinen folgendes zu beobachten:

- 1) Er muß vom Großen ins Kleine arbeiten, zuerst die Gewende, und hernach die einzelnen Grundstücke aufnehmen;
- 2) den Meßtisch zu Bestimmung der Hauptpunkte und zu der Aufnahme der Gewende — das Winkelkreuz aber bei der Vermessung der einzelnen Güterstücke gebrauchen.
- 3) Die indessen im Kleinen angewendete Parallel-Methode ist als ganz zweckgemäß erprobt, fort hin anzuwenden. Wo sie jedoch von einer Hauptlinie aus über den größern Theil der Platte oder ganz auf dieselbe erstreckt werden will, hat sich der Geometer zuvörderst davon zu überzeugen, ob nicht einzelne Gewende und Grundstücke zu schief durchschnitten werden, weil in diesem Fall die wirkliche Form der Grundfiguren nicht nur öfters nicht scharf erreicht wird, sondern auch weil der Flächen-Inhalt nicht so genau, wie von solchen Grundstücken berechnet werden kann, welche die Messungs-Linien rechtwinklich durchschneiden.
- 4) Ebenso hat der Geometer sich zu hüten, daß er nicht den Gebrauch des Winkelkreuzes zu weit ausdehnt.

Die durch dieses Instrument gefällten Perpendikel dürfen nicht viel über 150 Fuß lang seyn, um sich nicht der Gefahr einer immer mehr sich anhäufenden Verschiebung der Figur auszusetzen. Der Geometer hat also für hinreichende, genau bestimmte Anhaltspunkte Sorge zu tragen, um das Abstecken sehr langer Perpendikel vermeiden zu können.

- 5) Da während der Messung der Linien, auf welche die Perpendikel mit dem Winkelkreuz gefällt werden, immer auch die Fußpunkte dieser Perpendikel bemerkt und in das Manual eingetragen werden müssen, so kann dabei leicht ein Verstoß im Zählen vorkommen. Der Geometer wird also wohl daran thun, wenn er nach der Beendigung einer solchen Messung die Grund-

Linie noch einmal mißt, (überschießt) um die im Zählen etwa begangenen Fehler sogleich zu entdecken.

- 6) Außer den durch das Winkelkreuz erhaltenen Abscissen und Ordinaten ist inskünftige auch noch die obere und untere Breite der Grundstücke, insoweit es die Lokalität erlaubt, und das Verfahren noch Mittel zum Zwecke ist, zu messen, sofort das gefundene Maß in das Brouillon einzutragen.

Uebrigens bleibt es der Beurtheilung des Geometers überlassen, wie er in jedem Fall seine Grundlinien — und welche Methode er bei der Vermessung wählen will. Obige Vorschriften sollen daher nur als auf Theorie und Erfahrung gegründete Winke angesehen werden, um den Geometer auf die verschiedenartig vorkommenden Umstände aufmerksam zu machen.

#### §. 54.

Die stoffelweise Messung der Linien an Bergen und Abhängen soll mit großer Vorsicht, mithin nie durch die Gehülfsen (Stangenschiefser) allein, sondern immer nur in Weiseyn des Geometers vorgenommen werden.

Bei der Messung schiefer Linien muß er mittelst des an dem Fernrohre befindlichen Höhenkreises, den Elevationswinkel nehmen, um die gemessene schiefe Linie durch diesen auf den Horizont reduciren zu können. Er kann sich aber auch einer für die Elevation berechneten Tabelle bedienen.

#### §. 55.

Der Geometer hat seine Detailmessung in der Regel nur bis an die Randlinien seines Tischblattes auszudehnen. Da es sich indessen oft ereignen wird, daß sehr kleine Theile der Grundstücke über die Randlinien hinausfallen, so soll er auch diese aufnehmen und selbst über die Randlinie hinaus in Grundriß legen.

Dasselbe soll er thun, wenn längs der Randlinie auf dem anstoßenden Blatt Waldungen sich ausbreiten, und zwischen diesen und seiner Platte nur ein schmaler Streifen Feldes aufzunehmen übrig bleibt. Die Verbindung desselben mit seiner Platte wird ihm bei den Hülfsmitteln, welche er besitzt, nicht schwer werden; dagegen ist die Aufnahme eines solchen Theils für den angrenzenden Geometer oft mit einem ganz unverhältnißmäßigen Zeitaufwand verknüpft.

Grundstücke, welche auf 3 oder 4 Meßtischplatten fallen, sollen von demjenigen Geometer ganz aufgenommen werden, auf dessen Platte der größere Theil des Grundstücks fällt, und die Aufnahme soll — wenn auch nicht in die Charte, doch in den Handriß vollständig eingetragen werden, um bei kleinen Grundstücken, Gebäuden u. des Flächeninhalts bis auf einzelne Quadratfüße gewiß zu seyn.

#### §. 56.

##### Messungs-Manuale (Brouillon).

Bei der im Allgemeinen vorgeschriebenen Messungs-Methode und der besondern Absicht, einen großen Theil der Grundstücke aus Zahlengrößen der — mittelst des Winkelkreuzes und der Meßruthe

gemessenen Abcissen- und Ordinaten-Linien berechnen zu lassen, ist es höchst nöthig, daß der Geometer besondern Fleiß auf die Führung eines vollständigen Messungs-Manuals verwende.

Dasselbe muß die Art der Aufnahme mit allen Messungs-Linien, so wie die Größe der Lettern in Zahlen nachweisen, und neben den Laufnummern der betreffenden Platte auch die Lage-Benennungen enthalten.

Die Grenzlinien der einzelnen Grundstücke müssen mit Hülfe des Lineals in Dinte ausgezogen, die Gebäude mit Farbe blaß angelegt und die Messungs-Linien punktirt werden.

Ebenso sind die Zahlen, Namen und Lagebenennungen mit Dinte rein und deutlich zu schreiben.

Die wechselseitige Hinweisung der Charte auf das Brouillon, und des Brouillon auf die Charte, ist durch lateinische Ziffern, die auf die einzelnen Blätter des Brouillon und ebenso auf die Charte in die Mitte des Raums gesetzt werden, über welchen sich das Blatt des Brouillon erstreckt, zu bewirken.

Das Umfassen solcher Distrikte mit einem leichten rothen Farbstreifen, wird die — durch correspondirende Zahlen bezweckte Hinweisung von einem auf das andere, noch mehr erleichtern.

Das Brouillon selbst soll, in Folio gebunden, alle Bestandtheile der Charte enthalten, und für jedes Tischblatt besonders geführt werden.

Es ist hiezu das beste Schreibpapier zu wählen und für ein durchaus gleiches Format bei dem Beschneiden zu sorgen.

Am Schlusse desselben ist die Einzeichnung der Eigenthums-Grenzen als mit der Angabe der Urkundsperson übereinstimmend, von der Letztern beurkunden zu lassen.

### §. 57.

#### Urkundspersonen (Indicateurs).

Jede Arbeit auf dem Felde ist mit Zuziehung lokal- und sachkundiger Personen vorzunehmen.

Die Gemeinde ist schuldig, dem Geometer zu dem Ende eine — oder zwei Urkundspersonen (Indicateurs) auf die Dauer seines Geschäfts beizugeben, welche volle Kenntniß des Feldes haben sollen.

Sie sind vorzüglich aus den Mitgliedern des Untergangs- oder Schiedgerichts zu wählen, und es ist bei deren Wahl, da, wo es möglich ist, noch im Besondern auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche künftig auch bei der Steuer-Einschätzung gebraucht werden können. Sie dürfen aber zu keiner andern, als ihrer eigentlichen Bestimmung, welche sich in der Benennung selbst ausdrückt, gebraucht werden; der Geometer hat sich daher zu enthalten, ihnen andere Dienstleistungen oder unnöthige Zeitversäumnisse aufzubürden.

Da indessen diese Urkundspersonen besonders in Stadt- und großen Dorfsmarkungen die Eigenthums-Grenzen und die dabei etwa obwaltenden Grenzstreitigkeiten unmöglich alle und von jedem einzelnen Grundstück wissen können; so ist der Geometer verbunden, den Ortsvorstand bei jedem wei-

tern Fortschreiten in seinem Geschäft in Kenntniß zu setzen, damit dieser die Eigenthümer hievon mit dem Anhang benachrichtige, daß sie der Vermessung ihres Eigenthums entweder in Person anzuwohnen, oder, im Falle sie hieran verhindert wären, wenigstens dasselbe durch Pflocke mit Beisehung ihrer Hausnummer bezeichnen sollen. Gegen diejenigen Grundeigenthümer, welche dieses nicht beobachten, und dennoch nachher Anstände wegen der Richtigkeit der Grenze erheben sollten, tritt das damit verbundene Präjudiz ein, daß sie die — mit einer nothwendig gewordenen Untersuchung verbundenen Kosten selbst zu tragen haben; was den Einwohnerschaften durch die Orts-Vorstände beim Angriff des Geschäfts gleichfalls bekannt zu machen ist.

Die Aufnahme der Staatswaldungen muß immer in Beiseyn eines gehörig unterrichteten Forstbeamten geschehen.

Es ist daher von der Aufnahme jedesmal dem Revierförster Anzeige zu machen und diesem zu überlassen, ob er dem Geschäft selbst anzuwohnen, oder einen Unter-Offizianten, unter Beisehung etwa vorhandener Steinbeschreibungen abordnen will, der sowohl die Grenzen, als die verschiedenen Distrikts-Benennungen bestimmt anzugeben weiß.

Auch vor der Aufnahme der übrigen Staats- und solcher Güter, deren Besitzer unter dem Gemeinde-Verbande nicht begriffen sind, ist der betreffenden Verwaltungs-Behörde jedesmal Nachricht zu geben, in deren Verbindlichkeit es liegt, dem Geometer einen — mit der Wichtigkeit seines Auftrags bekannten Mann auf ihre Kosten zu stellen.

#### §. 58.

##### Benützung vorhandener Pläne.

Ob schon mehrfältige Versuche ältere Pläne zu benützen dadurch scheiterten, daß, wenn sie auch in einzelnen Linien und Winkeln richtig gefunden wurden, das Ganze doch mehr oder weniger verschoben war, und ohne Verzerrung der Grundfiguren, in das auf trigonometrischen Grundlagen beruhende Netz mit entsprechender Genauigkeit nicht eingepaßt werden konnte, so haben doch die Ober-Geometer bei dem Beginnen und Fortschreiten der Vermessung in neuen Distrikten sich jedesmal hierum zu erkundigen und im Fall dergleichen Pläne bei Aemtern vorliegen, die Vermessungs-Direktion um die nöthige Maßnahme zu ihrer Ausfolge anzugehen.

Auch haben die Geometer, wenn Private solche Pläne besitzen, dieselbe auf eine geziemende Art sich zu erbitten, und dem Ober-Geometer Anzeige hievon zu machen, die auf diese Art ihnen zukommenden Pläne oder Riße haben sie vor allen Dingen über die Richtigkeit der Aufnahme genau zu prüfen und, im Falle solche richtig erfunden werden, dieselbe in das vorgeschriebene Aufnahms-Maß zu reduzieren, und für das diesseitige Geschäft zu benützen.

#### §. 59.

Die eben erwähnte Prüfung soll, wenn sich die vorhandenen Charten über ganze Dorfschaften

und Markungen ausdehnen, unter der Leitung und in Gegenwart des Vermessungs-Dirigenten vorgenommen, wenn die Pläne aber nur einzelne Distrikte umfassen — dem Ober-Geometer überlassen werden, insofern sich nicht aus den angrenzenden Arbeiten des Geometers schon auf ihre Richtigkeit vollkommen schließen läßt.

Es versteht sich von selbst, daß nach gemachtem Gebrauche die Pläne unbeschädigt sogleich wie, der zurückzugeben sind.

In den einschläglichen Revisions-Verichten hat der Ober-Geometer zu bemerken, welche Pläne und inwieweit solche benützt, auch warum andere nicht benützt worden seyen.

### §. 60.

#### Z e i c h n u n g d e r P l ä n e.

Bei der Zeichnung geometrischer Pläne ist es eine Hauptsache, daß die Eigenthums-Grenzen nicht allein mit der größten Genauigkeit, sondern auch mit feinen Linien ausgezogen, rein und deutlich dargestellt werden.

Da die meisten Grundstücke von geraden, oder doch von solchen krummen Linien eingeschlossen sind, welche sich in so viele Theile zerfallen lassen, daß sie für gerade angenommen werden können; so wird zur Zeichnung sowohl der erstern, als der andern, der Gebrauch des Lineals und der Reißfeder vorgeschrieben, und nur bei Flüssen und Bächen ist es erlaubt, sich mit freier Hand ohne Beihülfe des Lineals, der Raben- oder Reißfeder zu bedienen.

### §. 61.

Die Zeichnung der die Cultur bestimmenden Gegenstände muß ebenfalls rein, deutlich, ohne Ueberladung und den vorgeschriebenen Zeichnungs-Mustern conform seyn.

Die Beilage Nr. 2 und 3 enthält vereinzelt die Darstellung sämtlicher Gegenstände, welche dem Geometer vorkommen, und wie sie bezeichnet werden sollen, und die Beilage Nr. 4 einen vollendeten Plan im Maße  $\frac{1}{2000}$ .

Man erwartet die genaueste Befolgung dieser Vorschriften und untersagt die weitere Anwendung der Farben um so mehr, als diese einerseits durch die Luft und Sonne erblassen, und andererseits auf solchen Planen, wo die Schärfe des Zirkels und Lineals von Metall zur Aufnahme gebraucht worden sind, sich nicht gleich auftragen lassen.

Die Reinzeichnung derjenigen Aufnahmen, welche beim Gebrauche des Meßtisches schon auf dem Felde mit Bleistift gezeichnet werden, soll nie und unter keinem Vorwand auf mehrere Wochen hinausgeschoben werden; es sey denn, daß man sich des Meßtisches bloß zur Bestimmung vieler Anhaltspunkte bedient, das Detail mit dem Winkelfreuz durch Abscissen und Ordinaten aufgenommen, und die auf dem Felde gemessenen Linien in Zahlen aufbewahrt habe.

Da nur durch gutes Material reine und genaue Arbeiten bewirkt werden können, so wird vor Allem der Gebrauch einer guten Tusche, welche sich nicht ausblet, vorgeschrieben.

### §. 62.

Die Geometer sind verpflichtet, die Grundfiguren in die Charten selbst einzutragen.

Da hingegen die ästhetische Ausführung, wozu freie Handzeichnung erfordert wird, in der Hand von Manchem ganz mißlingt, so wird der Vermessungs-Dirigent auf vorzulegende Probe-Zeichnungen entscheiden, welche auch diesen Theil selbst zu besorgen und welche solchen Andern gegen Vergütung zu überlassen haben, übrigens aber bei der — der Aufnahme der Geometer vorangehenden Prüfung auf einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und eine gute Handschrift gebührende Rücksicht nehmen.

Damit durch das Einzeichnen der Berge auf die Detailblätter die Grenzen der Grundstücke nicht undeutlich gemacht werden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß die Aufnahme und Darstellung derselben in den Reduktionen der Cataster-Pläne, die zum Zwecke topographischer Charten vorgenommen werden, auf eine angemessene Weise erreicht wird.

### §. 63.

#### S c r i f t.

Die Schrift muß durchaus mit der südlichen und nördlichen Rand-Linie des Blattes parallel geschrieben werden.

Die Größe derselben ist mit dem Plan ins Verhältniß zu stellen.

Eine Ausnahme obiger Bestimmung leidet das Einschreiben der Benennung solcher Distrikte, welche sich in schmalen Streifen oder Berg-Abhängen von Süden gegen Norden in gerader oder diagonalen Richtung ziehen; ferner die Benennung der Flüsse, Bäche und Wege. Dabei ist jedoch besonders zu beobachten, daß die Buchstaben entweder in geraden oder nach dem Terrain oder nach dem Laufe der Flüsse, Bäche u. s. w. geschwungenen Linien, in gleicher Entfernung von einander stehen. Dehnen sich die obenbemerkten Distrikte weit aus, so ist noch besonders darauf Rücksicht zu nehmen, die Schrift so zu setzen, daß sie dieselbe nach ihrer ganzen Ausdehnung umfaßt.

### §. 64.

Die Aufschriften der Neßtblätter sollen groß und deutlich auf die Nordseite derselben, wie in der Anlage Nr. 4 zu sehen, und die übrigen Schriften folgendermaßen geschrieben werden:

- |   |            |
|---|------------|
| 1) größere Städte mit STEHENDER                             | } Schrift. |
| 2) kleine Städte mit LIEGENDER                              |            |
| 3) Pfarrdörfer mit Stehender                                |            |
| 4) Filialdörfer mit Liegender                               |            |
| 5) Weiler, Höfe, Mühlen u. Ziegelhütten mit <i>cursiver</i> |            |

größere Waldungen und Flüsse, Flur- Felder, oder Distrikts-Benennungen sind ebenfalls mit liegender Rotund, kleinere Flüsse mit cursiver und Chaussees mit liegender Rotund-Schrift, alles übrige aber mit Cursiv-Schrift zu schreiben.

#### §. 65.

Die Lage-Benennungen werden in den Brouillons durchaus, in den Charten hingegen nur insoweit eingeschrieben, als sie die topographische Lage eines größern Bezirks umfassen, und die Schreibart von dem Ober-Geometer in der nöthigen Zeitkürze durch öffentliche Urkunden geprüft und richtig gestellt werden kann.

Dagegen sollen die in physikalischer, historischer und statistischer Hinsicht merkwürdigen Gegenstände, wie z. B. Mineral-Quellen, Marmorbrüche, Torfstiche, Plätze, wo merkwürdige Versteinerungen gefunden werden, alte Heerstraßen, Schanzen, Denkmale, Alterthümer u. sorgfältig in die Charte eingezeichnet, ihre Benennung aber nur auf dem Rande des Tischblattes angemerkt werden.

Markungs-Namen, so viel deren in einer Platte vorkommen, sind niemals im Plane, sondern immer ausserhalb der Randlinien zu bemerken, Gewende-Benennungen Kürze halber ohne Artikel zu schreiben.

#### §. 66.

##### Orts- und Lage-Benennungen.

Bei Benennung der Ortschaften, Feldgüter, Waldungen, Berge, Flüsse, Bäche und anderer aufgenommenen Gegenstände ist der Name und die Orthographie auf dem Plane beizubehalten, deren sich die öffentlichen Amtsstellen in ihren Ausfertigungen bedienen.

Vulgare, oder die im gemeinen Leben gewöhnlichen Benennungen, so wie alle Abweichungen von der ordentlichen Schreibart, können nur im Aufnahms-Register durch eine Parenthese neben oder unter der lagerbüchlichen Benennung vorgetragen werden.

Der Geometer hat diese Benennungen vorläufig nach der Angabe der Indikateurs mit dem Bleistift einzuschreiben, der Ober-Geometer aber sich am Schluß der Revision zu derjenigen Stelle, welche die Lagerbücher und ältern Plane in Verwahrung hat, und zwar mit Zuziehung der Indikateurs, zu begeben und sie zu revidiren. Alsdann erst hat sie der Geometer der gegebenen Vorschrift gemäß, mit guter Tusche einzuschreiben oder einschreiben zu lassen.

Die mit den Dokumenten übereinstimmende Angabe jener Benennungen ist von der Orts-Behörde zu beurkunden, und die Urkunde am Ende des Brouillon einzuheften.

#### §. 67.

Numerirung der einzelnen Meßtischplatten bei der Aufnahme und später bei der Zusammensetzung der Markungs-Charten.

Die Numerirung zerfällt in zwei Theile, nämlich in den — bei der Vermessung nach den einzelnen Platten und in jenen bei dem Zusammensetzen dieser, nach Markungen.

Erstere wird bei der Detail-Aufnahme durch den Geometer auf der Original-Charte oder dem Meßtischblatt und die andere im Bureau der Primär-Cataster auf lithographirten Plan-Abdrücken besorgt.

Nachdem erstere bloß den Zweck hat, die Platte mit dem Vrouillon und Meßregister durch die Nummer in Verbindung zu setzen und kein auf der Charte befindliches Grundstück ungezählt zu lassen, weil der Raum der Grundstücke und der Wechsel der Eigenthümer nicht wohl gestattet, die Namen selbst einzuschreiben, ist die Andere zu Begründung des Catasters nach dem ganzen Umfang der in der Regel in mehrere Platten eingreifenden Markungen, nöthig und ihrer Art und ihrem Zweck nach, in der für jenes Bureau ertheilten Instruktion näher beschrieben.

#### §. 68.

Für die von den Geometern vorzunehmende Numerirung werden folgende Bestimmungen ertheilt:

Bei den Gebäuden werden die Hausnummern, wie sie in dem Brand-Versicherungs-Cataster laufen, und an die Häuser angeschrieben seyn sollen, so wie die Buchstaben mit denen die Neben-Gebäude versehen sind, beibehalten und auf dem Plane roth eingetragen.

Die Hofräume erhalten die Nummern der dazu gehörigen Wohn-Gebäude.

#### §. 69.

Die Numerirung der Felder, zu denen auch die angebauten Baustätte, Blumen- und Gemüse-Gärten zu zählen sind, hat jedoch wieder mit 1 an der nordwestlichen Ecke der Platte anzufangen und in der südöstlichen Ecke zu enden.

Der Uebergang von einem Gewende oder Distrikt zum andern, soll durch keinen Sprung, sondern so geschehen, daß immer von einem Stück auf das Andere, die Nummern gelesen werden können.

Die Nummern sollen mit arabischen Zahlen rein und deutlich und zwar bei den Feldern schwarz, eingeschrieben und darauf Rücksicht genommen werden, daß die Deutlichkeit des Umfangs nicht dadurch leide.

Bei Grundstücken, welche durch einen berechtigten Weg, Bach oder Graben durchschnitten werden, hingegen einem und ebendemselben Eigenthümer gehören, und welche nach der bereits gegebenen Bestimmung nur als eine Parzelle zu betrachten sind, ist zur Deutlichkeit dieselbe Nummer dieß- und jenseits des Wegs u. einzuschreiben, jedoch durch eine Reihe Punkte bemerklich zu machen, daß sie zusammengehören.

#### §. 70.

#### Revisi o n.

Als allgemeine Regel ist hier voranzusetzen:

Kein Meßtischblatt kann als richtig angenommen werden, wenn dasselbe nicht zuvor einer genauen Prüfung unterworfen worden ist.

Diese Revision ist Pflicht des Ober-Geometers; sie dehnt sich auf alle Meßtischblätter jener Geometer aus, die unter ihm arbeiten, und kann ihm nicht entzogen werden, da er für die Richtigkeit dieser Arbeiten als Vertreter dann zu haften hat, wenn es zu erweisen ist, daß begangene Fehler der Geometer durch eine genaue Revision hätten entdeckt werden können.

Jede Arbeit ist gleich streng zu prüfen. Individuelle Rücksichten finden um so weniger Statt, als die Erfahrung eine Menge von Wechselfällen aufweist, wo sich gute und schlechte Arbeiter auf einmal — dieser zum Vor- und jener zum Nachtheil des Geschäfts änderten.

### §. 71.

Die erste Bedingung dieser Revision ist das Grund-Prinzip: sämtliche Grundstücke auf einem Blatte müssen unter sich und gegen die Coordinaten eine Lage haben, welche jener vollkommen ähnlich ist, auf die sich die Projection dieser Punkte und die Charte, welche hieraus hervorgehen soll, selbst gründet.

Hierdurch entsteht die Nothwendigkeit, daß das Detail, welches von zwei neben einander liegenden Tischblättern durchschnitten wird, beim Zusammenstoßen derselben, genau zusammenpaße, und zwar nicht nur nach den Entfernungen der Linien, sondern auch nach ihrer Richtung.

Es soll daher die Revision eines Tischblattes in der Regel immer nur dann anfangen, wenn diejenigen vier Tischblätter, welche dasselbe begrenzen, ebenfalls aufgenommen sind, weil sich hiedurch bei der Anwendung des als Regel aufgestellten 2500theiligen Maßstabs eine Controle von 16000 Füßen, bei der Anwendung des 5000theiligen Maßstabs aber eine Controle von 32000 Füßen zugleich ergibt.

Wenn aber auch die vier Seiten eines Tischblattes mit den anstoßenden ganz zusammentreffen und dieses schon für einen Beweis der Richtigkeit gelten könnte, so hat sich der Revident noch nicht damit zu begnügen, sondern er muß sich überzeugen, ob die Arbeit auch innerhalb der Sektions-Grenzen und an allen Stellen des Blattes richtig sey.

### §. 72.

Von den verschiedenen Prüfungsmitteln mag er zunächst das der Messung von Linien anwenden. Demnächst soll er

- 1) a) auf dem Meßtischblatt, Diagonalen von verschiedener Lage und Länge, und in verschiedenen Gegenden ziehen, diese auf dem Felde mit aller Genauigkeit messen, und die Durchschnittspunkte, welche die Eigenthums-Grenzen mit diesen Diagonalen bilden, in dem hierüber zu führenden Drouillon genau eintragen.
- b) Die richtige Lage der in der Nähe einer solchen Diagonale liegenden Punkte durch Perpen-

dikel, welche mittelst der Kreuzscheibe zu suchen, hernach zu messen und ebenfalls auf der Platte, so wie im Revisions-Brouillon einzutragen sind, prüfen und

- c) so viele Distanzen, besonders in Dorfschaften, z. B. von dem Ecke der Häuser auf die gegenüberliegenden messen, als er für nöthig findet.
- 2) Soll er Eck- oder andere von dem Geometer angegebene fixe Punkte sich auswählen, und nachdem er seinen Messtisch daselbst aufgestellt und auf sichere Punkte eingerichtet haben wird, mehrere Objecte visiren. Sind diese Standpunkte auf erhabenen Orten gewählt worden, so werden sie ihm zugleich den Vortheil gewähren, sich auch von der Lagen-Ähnlichkeit, oder der richtigen Flächen-Abbildung überzeugen zu können. Diese Standpunkte dürfen, wie sich von selbst versteht, nicht die nämlichen seyn, deren sich der Geometer bei der Aufnahme des Details bediente.
- 3) Die Benützung der Alalignements überhaupt und besonders in Dorfschaften wird das Geschäft sehr befördern, und dem Revidenten die Fehler öfters schon bei dem ersten Ueberblick zeigen.

Auch kann der Revident auf die Güte der Arbeit dadurch schließen, wenn er die Vertikal-Ebene durch die Coordinaten oder andere ganz verlässige Punkte auf eine gewisse Strecke verlängert, und wenn letztere sodann auf dem Terrain, so wie auf der Charte, ein und die nämlichen Punkte durchschneiden.

Zu Erleichterung dieser Arbeiten ist der Geometer schuldig, dafür Sorge zu tragen, daß die Signale und alle andere auf seinen Standpunkten befindlichen Zeichen, bis zum Vollzug der Revision erhalten werden.

### §. 73.

Da die Revision die möglichst größte Vereinigung von Fehlern der Aufnahme bezweckt, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Ober-Geometer oder Revident nicht bei einer gewissen Anzahl von Diagonalen stehen bleibt, sondern deren so viele messe und überhaupt so tief in die Arbeit eingreife, als er zu einer genauen Prüfung der Platte für nöthig findet.

Ueberhaupt hat sich der Revident zu bestreben, jedes auf der Messtischplatte befindliche Grundstück, sey es auch nur durch eines der ihm zu Gebote stehenden Prüfungsmittel, wobei der Distanzenmesser mit entschiedenem Vortheil anzuwenden ist, in das Bereich der Revision zu ziehen, und die Revision an solchen Stellen zu verschärfen, wo sie wegen der Schwierigkeit des Terrains am wenigsten vermuthet wird.

Auch hat er besonders ein scharfes Augenmerk darauf zu richten, daß der Feldzustand nicht nur in Rücksicht auf Form und Größe, sondern auch seine Benützungs-Art, mit jener des Plans übereinstimmend sey, da es sehr oft der Fall ist, daß die Geometer diesen zwar richtig aufgenommen, aber unrichtig dargestellt haben.

Sollte er durch Feld-Anbau oder andere Umstände gehindert werden, gewisse Parzellen zu erreichen, so ist solches in dem Revisions-Bericht zu bemerken.

## §. 74.

Da das veränderte System der Arbeits-Vertheilung dem Geometer die Aufnahme mehrerer an einander liegenden Platten gestattet, so hat der Revident in diesem Fall seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und nicht nur mehrere Diagonalen und Perpendikel an den Randlinien so zu legen, daß sie von einer Platte in die andere greifen, sondern es soll auch die Untersuchung der Randlinien auf dem Felde selbst vorgenommen werden, um die Richtung und Lage der Grundstücke mit der Charte desto sicherer vergleichen zu können.

## §. 75.

Bei Platten, die ausnahmsweise im 5000theiligen Maßstab aufgenommen werden, ist überdies auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Grundstücken mittelst der Winkelscheibe nachzumessen und das Resultat jener mit der Messung des Geometers, nach dem Brouillon des Leßtern, zu vergleichen.

## §. 76.

Nach vollendeter Revision hat der Revident die Data derselben auf einem besondern Bogen, nach der in der Beilage Nr. 5 ersichtlichen Form, aufzutragen, die Zahlen der auf dem Felde gemessenen Linien, statt früher mit rother nun mit gelber Farbe einzuschreiben, und diese auf dem Plan mittelst Anwendung des Maßstabs zu vergleichen.

Begangene und bei der Revision entdeckte Fehler sind durch denjenigen Geometer zu verbessern, der sie gemacht hat, wenn sie nicht so unbedeutend sind, daß sie der Revident an der Stelle selbst forrigiren kann.

Mittheilungen der Revisions-Daten zum Behufe der Verbesserung sind auf das strengste untersagt; der Revident hat bloß die Stelle anzuzeigen, wo gefehlt worden ist.

Die Ober-Geometer und Revidenten haben strenge darauf zu halten, daß die — den Geometern zur Verbesserung angezeigten Fehler wirklich verbessert und beziehungsweise auch im Brouillon abgeändert werden.

## §. 77.

Der Geometer wird die Verbesserung um so leichter zu bewerkstelligen im Stande seyn, als ihm gestattet wird, bei der Revision gegenwärtig zu seyn, damit er auf das rechtliche Verfahren des Revidenten Vertrauen gewinnen, seine Fehler selbst einsehen, und leichter verbessern lerne.

Diese Verbesserung darf bei angehenden Geometern ein auch zweimal statt finden, da man ihnen die Gelegenheit zu ihrer Vervollkommnung gerne gestattet; würden aber auch die folgenden Blätter einer wesentlichen Verbesserung unterworfen werden müssen, dann ist der königlichen Vermessungs-Direktion von dem Vorgange Anzeige zu machen, und der Geometer hat zu erwarten, daß er als untauglich erklärt und vom Geschäft entfernt werde. Um dem möglichen Fall vorzubeugen, ein Blatt

verwerfen zu müssen, soll der Revident bei solchen Arbeitern, deren Fähigkeit noch nicht hinreichend erprobt ist, während der Aufnahme schon Untersuchungen anstellen, und keinen, auch nicht den kleinsten Fehler, den er entdecken wird, ungerügt lassen.

#### §. 78.

Bei der Revision ist in der Regel die Anordnung festzuhalten, daß die Meßtischplatten in derselben Reihenfolge, wie sie vollendet — auch revidirt werden.

Damit jedoch die Ober-Geometer und Revidenten nicht durch öftere und entferntere Reisen zu viel Zeit verlieren, so wird denselben zur Pflicht gemacht, mehrere nahe beisammen liegende Platten, die in nicht zu entfernten Zeiträumen vollendet wurden, nach einander zu revidiren.

Unter keinen Umständen soll die Revision einer Platte über 6 Wochen verschoben werden, falls es nicht bei später Vollendung der Aufnahme durch die eintretende Winter-Witterung unvermeidlich wird, die Revision dem nächsten Frühjahr vorzubehalten.

Um den Revisions-Rückstand am Schluß der jährlichen Vermessung möglichst zu vermindern, wird die Vermessungs-Direktion die geeignete Vorkehrung treffen, daß entweder den Ober-Geometern unter sich, oder durch Aufstellung besonderer, für das Geschäft befähigter Geometer, als Revidenten, die nöthige Aushilfe wird.

Der Rückstand soll nie über  $\frac{1}{8}$  der aufgenommenen Plattenzahl betragen.

Bei denjenigen Meßtischplatten, welche den Schluß der Vermessung eines Jahres bilden, wird jedesmal von der Vermessungs-Direktion bestimmt werden, ob sie in der Art revidirt werden sollen, daß sie ohne erst durch den Randlinien-Anschluß kontrolirt zu werden, alsbald berechnet und lithographirt werden können.

Im letztern Fall sind die Randlinien entweder ganz, oder wenigstens theilweise zu messen, wenn die Lokalität nicht besondere Schwierigkeiten entgegensetzt.

#### §. 79.

Jedes vollendete Blatt muß neben der Unterschrift des Geometers, welcher dasselbe aufgenommen hat, auch mit der des Revidenten versehen seyn. Der letztere erklärt sich dadurch für die Richtigkeit desselben, und übernimmt damit die Verbindlichkeit, für Fehler mit dem Geometer zu haften.

#### §. 80.

Bei der Uebergabe des Meßtischblattes an die Vermessungs-Direktion hat der Revident einen Bericht zu erstatten, worin folgende Momente enthalten sind:

- a) die Bezeichnung des Blattes,
- b) der Name des Geometers, welcher dasselbe aufgenommen hat,
- c) der Tag der Uebergabe zur Revision,

- d) die Lage der Vollziehung derselben,
- e) ob Fehler sich vorgefunden haben, und
- f) wie sie verbessert worden sind.

Auch ist die Zahl der Perpendikel und der gemessenen Distanzen mit den bei ihrer Messung entdeckten Fehlern und zwar letztere ihrer Art und Größe nach, anzugeben.

Diesem hat er zugleich ein motivirtes Gutachten beizufügen, welcher Preis dem Geometer für die Messung zu vergüten sey. Er hat hiebei mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und in gedrängter Kürze ferner zu bemerken:

- 1) ob die Platte von vorzüglicher Güte,
- 2) gut,
- 3) nur brauchbar sey,
- 4) ob die sich ergebenden Fehler in den Folgen der Winkel- und Linien-Messungen, oder
- 5) in der hygrometrischen Veränderung des Papiers,
- 6) im Auftragen oder
- 7) in der Nachlässigkeit und dem Mangel an Fleiß des Geometers, ihre Entstehung haben mögen.

Außerdem soll in dem Revisions-Bericht, und zwar nach den Abschnitten des Formulars, noch besonders ausgedrückt seyn:

ad A) 1) ob und welche Fehler bei Vergleichung der Randlinien mit den anstoßenden Platten entdeckt, und ob dieselbe auch an Ort und Stelle untersucht und berichtigt wurden,

2) ob die Vergleichung der Randlinien auf allen vier Seiten der Meßtischplatte habe vollzogen werden können oder nicht, und welche Seite bei dem spätern Anschluß, noch zu vergleichen sey.

ad B) Durch welche der gemessenen Diagonalen Fehler entdeckt, wie groß solche waren und ob sie wirklich verbessert wurden,

ad C) 1) wie das Terrain beschaffen, in wie viele Parzellen die Platte vertheilt, und ob die Aufnahme durch die Lage oder Zerstücklung des Bodens, oder durch beide zugleich, erschwert worden sey,

2) ob die Platte Grundfiguren von regulärer oder irregulärer Form, durcheinander oder in Gewenden liegend, Ortschaften, Höfe ic. und welche enthalte, und

3) wie viel von der Fläche aus dem Handriß (Vrouillon) berechnet werden könne.

Der Bericht ist dann mit der Angabe des Namens und Wohnorts des Feldkundigen zu schließen, welcher bei der Aufnahme zugegen war.

#### §. 81.

Die Resultate der Revision, welchen alle auf die Aufnahme Bezug habenden Vrouillons und Papiere des Geometers beizulegen sind, und wozu der Revident der Gleichförmigkeit wegen das hiezu bestimmte Papier-Format zu nehmen hat, sollen endlich mit dem Meßtischblatt, und zwar, wenn 20 dergleichen vollendet sind, der Vermessungs-Direktion vorgelegt werden.

## §. 82.

## Super-Revision.

Sämmtliche Meßtischplatten können nach der Wahl und Bezeichnung des Vermessungs-Vorstands der Super-Revision unterworfen werden.

## §. 83.

Die Super-Revision umfaßt die ganze Charte, sie dehnt sich nicht nur auf die Grundfiguren und die Bezeichnung der Culturen, sondern auch auf das, die einzelnen Theile nachweisende Brouillon aus.

## §. 84.

Sie kann daher nicht bald vorgenommen werden, als bis die Platte von dem Ober-Geometer mit den — in dem §. 80 der Vermessungs-Instruktion vorgeschriebenen Revisions-Belegen übergeben worden ist.

## §. 85.

Der Super-Revisor (Vermessungs-Commissär), der von dem Voranschreiten der Vermessung durch die leitende Behörde von Zeit zu Zeit Kenntniß und die Bezeichnung seiner Stationen erhält, soll sich jedoch beeilen, sein Geschäft noch vor der Versetzung des betreffenden Ober-Geometers in einen andern Distrikt zu beendigen, damit dieser die Fehler, welche sich bei der Super-Revision ergeben, nöthigenfalls untersuchen, sich von seinem Versehen und der Entstehungs-Art der Fehler überzeugen, sofort das, was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen hat, durch That-Umstände beweisen kann.

## §. 86.

Das Verfahren bei der Super-Revision selbst kann kein anderes, als das der Revision seyn. Dasselbe ist in den §§. 71. 72. 73. und 74. der Vermessungs-Instruktion auseinandergesetzt, und besteht hauptsächlich

in Diagonal- und Distanzen-Messungen, Anvisirung fixer Punkte ic.

Im ersten Fall ist auf die Beschaffenheit des Terrains und darauf Rücksicht zu nehmen, daß stets nur Linien von solcher Länge gewählt werden, welche bei einer zweimaligen Messung über Fehler von 2 bis 3 Fuß noch Gewißheit geben.

Es können daher auf ebenem und flachem Boden

Linien von 2 bis 3000 Fuß

gemessen werden, während solche auf unebenem und durchschnittenem Terrain nicht über 1000, nach Beschaffenheit der Umstände sogar nicht über einige 100 Fuß erstreckt werden dürfen.

Im andern Fall hat sich der Super-Revisor zunächst von der Richtigkeit des Punktes zu überzeugen, von dem er andere Punkte anvisiren will.

So wie er nun die Messung der Linien mit demselben Maße nach vorgenommener Prüfung desselben (Meßruthen von 10 oder 20 Fuß Länge) dessen sich der Geometer bei der Aufnahme und der Ober-Geometer bei der Revision, bediente, unter Beobachtung der in dem §. 54 der Vermessungs-Instruktion vorgeschriebenen Vorsicht zu bewirken hat, so sehr muß er darauf bedacht seyn, die Anwendung

des Distanzenmessers,

dessen er sich mit entschiedenem Vortheil in gebirgigem Terrain bedienen kann, nicht zu weit auszudehnen, und dabei sowohl auf die Güte des Achromats, als seine eigene Gesichtsschärfe, Rücksicht zu nehmen.

Die Beleuchtung ist bei dem Gebrauch des Distanzenmessers ohnehin von wesentlichem Einfluß.

#### §. 87.

Zu der Super-Revision ist wo möglich immer diejenige Urkundsperson beizuziehen, die bei der Aufnahme zugegen war, weil man von dieser die meiste Lokalkunde erwarten, und wenn in der Zwischenzeit Veränderungen in einzelnen Theilen des Besitztums vorgegangen wären, die nöthige Wahrnehmung und Erörterung der Sache fördern kann.

Der Super-Revisor hat jedoch da, wo mehrere unberichtigte Grenzen vorkommen, eine zweite Urkundsperson beizuziehen, um etwa eingeschlichene Unrichtigkeiten auf dem kürzesten Wege zu berichtigen.

#### §. 88.

Ueber den Erfund der Super-Revision hat der Super-Revisor auf dieselbe Art, wie der Ober-Geometer, Revisions-Berichte und Diagonal-Zeichnungen auszufertigen. In letztern müssen die durchschnittenen Grenzen ihrer Lage nach so genau als möglich dargestellt seyn, weil die Fehler mehr oder minder erheblich sind, je nachdem die Diagonale das Grundstück in einem stumpfen oder spitzen Winkel durchschneidet.

Ebenso sind einzelne Unrichtigkeiten, z. B. Verfehlung einzelner Grenzsteine, welche durch Anvisirung und Messungen mit dem Distanzenmesser entdeckt werden, und welche den Grund ihrer Entstehung meistens im Auftragen oder in dem Verzählen einzelner Ruthen und Füße beim Messen haben, bildlich darzustellen, indem nur hiedurch eine nähere Würdigung des bei der Revision unentdeckt gebliebenen Fehlers in seinen fernern Beziehungen möglich ist.

#### §. 89.

Diejenigen Diagonalen- und Distanzen-Messungen, wodurch keine Differenzen entdeckt wurden, bedürfen außer der in der Meßtischplatte schon enthaltenen, keine besondere Zeichnung.

Es ist ihrer bloß in dem Bericht zu erwähnen.

## §. 90.

Der Bericht über die Super-Revision ist in der Regel auf den zweiten halben Bogen des Revisions-Berichts zu schreiben, einmal — um die Akten nicht unnöthig anzuhäufen, und dann auch — um Alles, was für die Richtigstellung der Vermessung geschehen ist, in gedrängter Uebersicht zu haben.

## §. 91.

In demselben sind folgende Fragen zu erörtern:

- 1) ob der aufgefundenene Fehler in ebenem oder unebenem Terrain liege?
- 2) ob die Grenze mit Steinen vermarktet oder nur verpöbkt sey?
- 3) woher der Fehler etwa rühre, ob er sich fortpflanze, oder bloß ein Grundstück betreffe?
- 4) ob er in der vom Revidenten gemessenen Diagonale selbst, in der Nähe derselben, oder auf einer von keiner Revisions-Diagonale berührten Stelle gefunden worden sey?
- 5) ob sich der Fehler nicht schon bei der Revision veroffenbart habe, die Verbesserung aber aus Nachlässigkeit unterblieben sey? In dieser Absicht sind die Revisions-Daten mit der Charte durch ein wiederholtes Abstechen zu vergleichen, was überhaupt bei jeder vom Ober-Geometer gemessenen Diagonale geschehen soll, da bei diesen Diagonal-Zeichnungen öfters Zahlenverschreibungen vorkommen.
- 6) Ist der Fehler zwar in der Größe auszudrücken, wie er sich am schiefen Durchschnitt der Diagonale ergab; er muß aber auch auf den senkrechten Abstand reduzirt und durch ein Theilungszeichen unter die erstere Größe gesetzt, also auf eine zweifache Art ausgedrückt werden.
- 7) Seine Einwirkung auf die Flächen-Größe ist nach Prozenten anzugeben, obgleich in diesem Ausdruck ein Fehler von 1—2 Fuß bei einem größern Grundstück nicht als bedeutend erscheint. Wenn der Fehler bloß eine Kultur-Grenze, oder einen veränderlichen Weg betrifft, so ist solches anzuzeigen.

## §. 92.

Von den Fehlern, die sich bei der Super-Revision ergeben haben, hat der Super-Revisor dem betreffenden Ober-Geometer innerhalb 8 Tagen mittelst Auszug aus seinem Bericht, niemals aber nur mündliche, Eröffnung zu thun.

## §. 93.

Der Revident ist verbunden, für die nöthige Verbesserung, sowohl auf der Charte, als in dem Brouillon zu sorgen, und im Fall er solches unterlassen würde, soll er erstmals einer empfindlichen Strafe unterworfen — und im Wiederholungsfall wegen seiner Nachlässigkeit, der Antrag auf seine Entlassung gemacht werden.

## §. 94.

Derselbe hat daher die Art der Verbesserung anzuzeigen, und auch die zu seiner Entschuldigung sprechenden Umstände in die Anzeige aufzunehmen.

Sind diese Umstände aber ungegründet, so wird der Super-Revisor ihm fürs Erste die Anzeige zurückgeben, und wenn die zweite nicht der Wahrheit getreu ist, dem Vermessungs-Vorstand zur näheren Untersuchung der Sache, Anzeige machen.

Die Anzeige, so wie das Untersuchungs-Protokoll wird zur Erschöpfung des Gegenstands den Akten beigelegt.

## §. 95.

Dem Ober-Geometer bleibt übrigens unbenommen, gegen die Super-Revision zu reclamiren und auf eine weitere Untersuchung auf Kosten desjenigen, der den Fehler begangen hat, anzutragen. Er hat solches jedoch nicht über 14 Tage anstehen zu lassen, da er später hierüber nicht mehr gehört werden kann.

## §. 96.

Da die Daten der Super-Revision in jeder Beziehung glaubwürdig seyn sollen und müssen, und da dem Super-Revisor nicht nur in Absicht des Zeitverbrauchs, sondern auch durch die Gestattung eines ständigen Gehülfs alle Mittel an Handen gegeben sind, das ihm übertragene Geschäft mit aller Zuverlässigkeit ausführen zu können, so wird derselbe in dem Fall, wenn er erhebliche Fehler übersehen oder selbst Unrichtigkeiten begehen sollte, zur schweren Verantwortung gezogen werden.

## §. 97.

Derselbe hat daher die von ihm gemessenen Diagonalen, Distanzen und Perpendikel, so wie der Ober-Geometer, in die Platte mit feinen und punktirten Linien einzuziehen und zum Unterschied der von dem Revidenten gezogenen, hiezu eine blaue Farbe zu wählen, auch hat er die Platte in seiner Dienstseigenschaft zu unterschreiben, und analog mit der von dem Revidenten in dem §. 79 der Vermessungs-Instruktion übernommenen Verbindlichkeit, für Fehler mit zu haften.

## §. 98.

Ebenso ist er für die Reinhaltung der Platten und Brouillons, während ihm solche überlassen sind, verantwortlich, in welcher Beziehung er sich bei der Uebernahme den äussern Zustand beurkundeten zu lassen und diese Urkunde bei der Zurückgabe mit vorzulegen hat.

## §. 99.

Am Schluße des Monats hat der Super-Revisor eine kurze Anzeige über den Fortgang seines Geschäfts zu übergeben, und dieser einen Auszug aus seinem Tagebuch, welches er in tabellarischer

Form zu führen hat, so wie eine Uebersicht von denjenigen Meßtischplatten, die der Super-Revision unterworfen wurden, beizulegen. Das Formular für diese Uebersicht wird lithographirt ihm mitgetheilt.

#### §. 100.

Gleichwie es Pflicht des Vermessungs-Dirigenten ist, öfters zu untersuchen, ob der von dem Commissär, den Trigonometern und Ober-Geometern angegebene Stand der Arbeit der Angabe gemäß sey, wird sich derselbe die Untersuchung, ob der — von den Ober-Geometern und Revidenten begutachtete Vergütungs-Preis der Arbeiten der Geometer nach den Lokal-Verhältnissen richtig bestimmt ist, zur besondern Angelegenheit machen.

Abweichungen, die nicht eine Folge eines angenommenen falschen Gesichtspunkts sind, sollen streng untersucht werden.

Sind diese Abweichungen aber wirklich eine Folge falscher Ansichten, und wird der Ober-Geometer oder Revident — hierauf erinnert — sich nicht befeßen, diesem höchst wichtigen Gegenstande die angestrengteste Aufmerksamkeit zu widmen, so ist von dem Vermessungs-Dirigenten der Antrag auf die Erklärung seiner Untauglichkeit zu machen.

#### §. 101.

##### Flächen-Inhalts-Berechnung.

Der Geometer hat in der Regel diejenigen Meßtischplatten, welche er aufgenommen hat, auch zu berechnen, und dafür eine besondere Belohnung anzusprechen.

Hiezu soll er die Zeit verwenden, welche er zur Detail-Aufnahme nicht benützen kann. Die Berechnung derjenigen Theile aber, welche er während der Vermessung oder nach Vollendung derselben aus seinen Handrissen (Brouillons) zu machen nicht im Stande ist, muß er auf dem Bureau der Landes-Vermessung nachholen, wozu ihm ein Lokal angewiesen werden wird.

In dem Fall, wo er sich diesem Geschäft hier nicht unterziehen könnte, wird für die Besorgung desselben die nöthige Anordnung getroffen werden.

#### §. 102.

Die Anweisung der Meßtischplatten, welche den Winter über berechnet werden sollen, hat durch die Vermessungs-Direktion zu geschehen. Bei eigener Verhinderung kann sie den Vermessungs-Commissär damit beauftragen.

Die Berechnung muß, so wie die Revision im Zusammenhang der Platten, d. h. so vorschreiten, daß im Laufe der Flächenberechnungs-Periode der Schluß einer gewissen Anzahl von Markungen und Oberämtern mit Gewißheit zu hoffen ist.

Einzelne Platten, welche außer dem Umfang dieser <sup>12</sup> zum Schluß bestimmten Oberämter und

Markungen liegen, werden nur denjenigen zur Berechnung überlassen, die sich ihrer Obliegenheit in jenen Bezirken schon entledigt haben, somit dem künftigen Schluße Anderer vorarbeiten, oder die aus Rücksicht auf ihre erprobte Tüchtigkeit zur Förderung des Geschäfts neu aufgenommen werden.

#### §. 103.

Diejenigen Grundstücke, welche mit dem Winkeltreuz aufgenommen wurden, sollen unmittelbar aus den gemessenen Linien — diejenigen hingegen, welche mit dem Meßtische aufgenommen worden sind, und zu deren Berechnung man sich des verjüngten Maßstabs bedienen muß, nur aus dem Original-Plane, niemals aber aus lithographirten Kopien, berechnet werden.

Der Geometer hat in dem letzten Fall den Inhalt durch Zerfällung der Figuren in Dreiecke und Trapezien — oder durch Verwandlung zu suchen, immerhin aber bei krummlinigten Figuren die Abstände nahe genug bei einander zu nehmen, um die dazwischenfallenden Figuren als geradlinigt betrachten zu können.

Da dieses — auf planimetrischen Sätzen beruhende Verfahren die größte Genauigkeit in der Eintheilung der Grundfiguren, dem Abnehmen der Maße, und der zarten Behandlung der Instrumente erfordert, so haben die berechnenden Geometer hierauf allen Fleiß zu verwenden, und sich besonders da vor Verschiebungen des Lineals und Winkels zu hüten, wo sie sich der als zweckgemäß anerkannten Verwandlungs-Methode bedienen.

#### §. 104.

Nachdem sich aus der Flächen-Berechnung die Flächen-Größe jeder Markung ergeben muß, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenigen Grundstücke, welche die Markungs-Grenze hie und da durchschneiden, in ebensoviel Abtheilungen, als in verschiedene Markungen sie fallen, berechnet werden.

Dieselbe Trennung des Flächenmaßes erstreckt sich:

- a) auf alle jene Grundstücke von verschiedener Benutzungs-Art, und
- b) des unnutzbaren vom nutzbaren Areal.

So wie nämlich nach dem §. 45 die verschiedenen Cultur-Arten, als Aecker, Wiesen, Gras-Baum- Gemüs- und Hopfen-Gärten, Weinberge, Waldungen, Moore, Weiden und Hedungen, bei einem Grundstück vereinzelt aufgenommen und in der Charte bezeichnet werden, so sind sie auch besonder zu berechnen.

Die Flächengröße des unnutzbaren Areals ist zwar von dem — des nutzbaren, wie der §. 45 verordnet, abzuziehen, sie ist aber dennoch im Meßregister auszusetzen, weil ausserdem die Control nicht erreicht würde, die man durch Vergleichung der berechneten Gesamtfläche mit der normalen Flächengröße der Platte verlangt.

## §. 105.

Bei dem Reduziren des Flächenmaßes von Ruthen in ganze und Bruchsmorgen, sind in Uebereinstimmung mit der Behandlung beim Eintrag des Flächen-Inhalts in die Kataster,

Morgen- und Achtels-Morgen,  
sowie ganze und Zehntels-Ruthen

auszudrücken, letztere in der Art, daß 5 bis 10 □ Schuhe für  $\frac{1}{10}$  Ruthe gerechnet werden, aber weniger, als 5 □ Schuhe, unbeachtet bleiben.

## §. 106.

Die Geometer haben — auf die in Händen habende Anweisung die zu berechnenden Platten, Brouillons und Meßregister, jedesmal selbst, auf der Plan-Registratur zu empfangen und wieder dahin abzugeben, damit Verwechslungen in dem Eintrag der verschiedenen Namen vermieden werden, und der Zustand des Materials zu verificiren ist.

## §. 107.

Das Umherstellen mehrerer unvollendeter Platten in den Arbeitszimmern wird strenge gerügt, noch mehr aber das Mitnehmen derselben hier oder gar in die Wohnorte der Geometer — welches unter allen Umständen verboten ist, bestraft werden.

## §. 108.

Auf reine — auch äußerlich das Gepräge des Fleißes tragende Arbeiten, so wie auf die gewissenhafte Anwendung des Brouillon für die Flächen-Berechnung wird bei der Schätzung des Berechnungs-Verdienstes billige Rücksicht genommen, im Gegentheil aber auf Strafen und Abzüge erkannt werden, wenn die Revision durch offenbar nachlässige Berechnungen erschwert und verzögert wird.

## §. 109.

## Flächenberechnungs-Revision.

Die Bestimmung, daß derjenige Ober-Geometer, welcher die Platte auf dem Felde revidirt, und dadurch schon nähere Kenntniß von der Arbeit erhalten hat, auch die Flächen-Berechnung revidire, ist forthin festzuhalten.

Der Revident hat bei der Prüfung folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Hat er auf jeder Platte den Inhalt von wenigstens 5 Gewenden, wovon jedes 20 Morgen und darüber enthalten muß, zu berechnen. Der Flächen-Inhalt dieser wird ihm den Gesamts-Inhalt der einzelnen Grundstücke, aus welchem jene bestehen, angeben.
- 2) Soll er neben dieser Prüfung auch die Revisionshülfe mittelst eines gleich- oder ungleichseitigen Rechtecks, welches auf eine durchsichtige Tafel gezeichnet und in kleine Quadrate abgetheilt ist, (Schätzquadrat) auf die einzelnen Figuren, wenn sie nicht zu groß sind, anwenden.

Er hat dann nur nöthig, die Quadrate, welche in die berechnete Figur fallen, und deren Inhalt schon gegeben seyn muß, zu zählen, um die Richtigkeit zu prüfen.

- 3) Hierauf erst hat er die spezielle Nachrechnung einer gewissen Anzahl von Grundstücken, und zwar soweit das Brouillon die Elemente liefert, aus diesem vorzunehmen.

Diese Nachrechnung ist in der Regel wenigstens auf den fünften Theil der Parzellen von einer Platte, wenn sie deren unter 1500 zählt, zu erstrecken.

Zählt sie aber über 1500, so ist beschlossen worden, dem Revidenten zu erlauben, bei der Zahl von 300 Parzellen stehen zu bleiben, wenn er die Revision hiedurch für erschöpft hält.

Die Nachrechnung einer das 5tel übersteigenden Anzahl von Grundstücken ist keinem verwehrt, und ebensowenig, wenn er die erhöhte Zahl im Revisions-Bericht zur Beurkundung seines besondern Fleißes, ausdrückt.

Einer weitem Untersuchung müssen ohnehin alle jene Platten unterliegen, bei denen die obenbezeichneten Revisionsmittel bedeutende und unverhältnißmäßig viele Fehler zu Tage fördern, so z. B. wenn sich von den nachgerechneten Grundstücken  $\frac{1}{3}$ tel als fehlerhaft herausstellt, oder wenn sich ergeben hat, daß die Berechnung auf eine unsichere und mangelhafte Art, oder sogar mit Umgehung des Brouillon bloß durch das Abstechen der Linien, bewirkt worden ist. In dem letzten Fall ist die Arbeit der Vermessungs-Direktion mit einer schriftlichen Anzeige vorzulegen, und ihrem Urtheil zu überstellen, ob die Platte nicht als unbrauchbar berechnet, zurückgegeben werden soll. Endlich

- 4) ist beim Schluß der Revision darauf zu sehen, ob die Gesamtfläche für den Inhalt des ganzen Blattes, welches  $416\frac{2}{3}$  oder  $1666\frac{2}{3}$  Morgen ausmachen muß, je nachdem der 2500 oder 5000theilige Maßstab angewendet worden ist, inner der Grenze von  $\frac{1}{2}$  p.Ct. mehr oder weniger sich bewegt, da die Differenz die Normal-Größe nie  $\frac{1}{2}$  p.Ct. übersteigen darf.

#### §. 110.

Das Ergebnis der Flächenberechnungs-Revision ist gleich jenem der Aufnahme in einem Bericht aufzufassen, in welchem folgendes bemerkt seyn muß:

- a) die Bezeichnung des Blattes,
- b) der Name des Geometers, welcher die Berechnung und welcher die Aufnahme vollzogen hat, ebenso des Revidenten,
- c) der Tag der Vornahme der Revision,
- d) die Summe der Parzellen, welche das Blatt enthält, und die Zahl derjenigen, welche von dem Revidenten speziell nachgerechnet wurden,
- e) die nach ihrem Gesamt-Inhalt zu Vergleichung mit dem — aus den einzelnen Stücken summirten Inhalt von dem Revidenten nachgerechneten Gewende, welche mit dem Bericht übereinstimmend, auch auf dem Blatte mit Buchstaben A B C ic. roth zu bezeichnen sind,

- f) wie viele Parzellen sich durch die Nachrechnung und  
 g) wie viel durch die Vergleichung mit dem Schätzquadrat, oder durch das Verwandeln der Grundfiguren als unrichtig sich ergeben haben, endlich  
 h) um wie viel Procente die, aus der Berechnung der einzelnen Parzellen hervorgegangene Flächen-Größe, den wahren Inhalt der Platte übersteige oder nicht erreiche.

Außerdem ist in dem Revisions-Bericht nach den Abschnitten des Formulars, noch folgendes anzugeben:

- 1) ob die für nöthig erkannten Verbesserungen wirklich vorgenommen und hierauf auch von dem Revidenten geprüft wurden,
- 2) ob die Berechnung  
     sehr gut,  
     gut, oder bloß  
     brauchbar sey.
- 3) ob hiebei das Brouillon in voller Maße benützt, und der wievielte Theil der Parzellen aus demselben berechnet worden sey, und
- 4) wodurch die entdeckten Fehler entstanden.

#### §. 111.

Am Ende des Monats hat der Ober-Geometer oder Revident — deren Letztere den Winter über aus der Classe der verdientern Geometer so viele werden aufgestellt werden, als das Erforderniß erheischt, ein Einschätzungs-Protokoll zu fertigen, worin

die Platte nach Schichte und Nummer,  
 der Aufnahms-Maßstab,  
 die Zahl der Parzellen, und

der Name des Geometers, welcher die Platte berechnet hat,

anzugeben ist.

Dieser Angabe gegenüber, stellt er seinen Voranschlag für die ganze Platte, und den Durchschnittspreis für die Parzelle, wobei Bruchzahlen von  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{10}$  fr. pr. Nummer angewendet werden dürfen, und fügt endlich in gedrängter Kürze die Gründe bei, die ihn bewogen haben, diesen und keinen andern Schätzungspreis zu beantragen.

Das Einschätzungs-Protokoll mit den Revisions-Berichten, wird hierauf dem Vermessungs-Dirigenten zum Behuf der definitiven Bestimmung des Berechnungs-Verdienstes vorgelegt, welcher in Gegenwart des Revidenten den Voranschlag des Letztern durch Einsichtnahme von der Berechnung und der Configuration der Grundstücke mit Rücksicht auf die Revisions-Ergebnisse, die Schwierigkeit und Zeit der Ausführung des Geschäfts, prüft, die Forderung feststellt, und hierauf die Einschätzung dem Königl. Steuer-Collegium zur formellen Prüfung und zur Dekretur der Kosten übergibt.

## §. 112.

## Super-Revision.

Die Flächenberechnung ist gleichfalls einer Super-Revision nach Maßgabe der in den §§. 82. 83. und 84 enthaltenen Vorschriften für die — der geometrischen Aufnahme, unterworfen. Das Verfahren bei der Super-Revision bleibt dasselbe wie bei der Revision. Es soll jedoch zu Ersparung der Zeit und zu Schonung der Pläne auf diejenigen größern Grundfiguren, die nicht aus dem Brouillon berechnet werden können, das Planimeter angewendet werden, mittelst welches der Flächen-Inhalt ohne Rechnung gefunden wird.

## §. 113.

## Verbot: Copien und Auszüge abzugeben.

Es ist allen und jeden bei der Landes-Vermessung angestellten Personen verboten, Data der Triangulirung oder Detail-Aufnahme, in Zahlen oder bildlichen Darstellungen, diese im Aufnahms- oder verkleinerten Maßstabe, abzugeben.

Insbesondere ist allen Geometern bei Strafe der Entfernung vom Geschäfte untersagt, Meßbriefe oder Copien von ganzen Distrikten oder einzelnen Grundstücken an Jemand auszufolgen; nicht allein, daß man hiedurch beabsichtigt, daß dieselbe von ihrer wahren Bestimmung nicht abgezogen, und das Geschäft der Cataster-Vermessung auf eine unnütze Weise verlängert würde, sondern es sollen auch hiedurch die Geometer von Geld-Erwerbungen auf ungesetzliche Weise, um so mehr abgehalten werden, als die Meßtischblätter nach ihrer Vollendung und Berechnung sogleich lithographirt und einzelne Abdrücke zu dem Preis von 12 fr. an jeden, der hieran Interesse hat, von der Plan-Registatur abgegeben werden.

Die Stadt-Pläne erleiden eine Erhöhung des Preises.

## §. 114.

Regulativ für die Bezahlung des Vermessungs-Personals, und sonstige administrative Einrichtung.

Die Belohnung des Commissärs und der Trigonometrer ist durch besondere Dekrete bestimmt. Es wird ihnen zur Fortbringung ihrer Instrumente ein ständiger Gehülfe überlassen, welcher einen Lohn von täglichen 40 fr. erhält.

## §. 115.

Die Ober-Geometer erhalten Tagelder, welche, wenn sie nicht auf dem Lande, sondern auf dem Bureau arbeiten, so wie die — der Trigonometrer um  $\frac{1}{2}$  vermindert werden. Es werden ihnen auf dem Lande 2 Gehülfen gestattet, wovon der eine ständig, der andere aber nur bei Meßgeschäften gebraucht und verrechnet werden darf.

Der ständige Gehülfe wird ein solches Individuum seyn, dessen praktische Ausbildung die Ver-

messungs-Direktion vorzüglich wünscht, und welches neben den nöthigen theoretischen Kenntnissen eines Geometers auch die Fähigkeit besitzt, den Ober-Geometer im Zeichnen und Schreiben unterstützen zu können.

Sowohl die Trigonometrie, als die Ober-Geometrie, werden für den nöthigen Aufwand an Schreib- und Zeichnungs-Materialien durch Aversa entschädigt, da für solche keine besondere Aufrechnungen erlaubt sind.

#### §. 116.

Die Arbeiten der Geometer werden in Vergütungs-Preisen für den gemessenen und gezeichneten Morgen bezahlt, wogegen ihnen die Belohnung der Ruthen- oder Kettenzieher obliegt.

Ihre Arbeiten müssen daher einer pflichtmäßigen Schätzung unterliegen, welche die nöthige Lokal-Kenntniß voraussetzt und unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die auf die Aufnahme einwirken, im Vermessungs-Bezirk selbst vorgenommen wird.

Im Besondern stützt sich diese Schätzung auf folgende Rücksichten:

- 1) auf die Anwendung des 2500 oder 5000theiligen Maßstabs
- 2) auf die größere oder kleinere Vertheilung der Felder (Parzellen),
- 3) ob in diesen wenig oder viel reguläre Figuren vorkommen,
- 4) ob das Terrain eben, oder gebirgig ist,
- 5) ob das Vrouillon durchaus — oder öfters nur theilweise für die Berechnung angewendet werden kann, und
- 6) ob vorhandene Pläne bei der Herstellung des neuen Plans benützt worden sind oder nicht.

In dem Falle, wo bei der Herstellung des neuen Plans schon vorhandene Pläne benützt worden sind, wird dem Geometer nur so viel vergütet werden, als er Zeit verbraucht haben wird, bei der Revision der Pläne gegenwärtig zu seyn, oder beziehungsweise sie selbst zu prüfen, zu reduzieren, und ins Tischblatt einzutragen.

Die Verschiedenheit des Maßstabs gibt die erste Bestimmung bei der Bezahlung des Details.

In keinem Falle kann die höhere oder mindere Fertigkeit der Arbeiter bei der Bezahlung in Betracht genommen werden, da dem Staate weder ein Vortheil aus jener, noch ein Nachtheil aus dieser erwachsen soll.

Um aber denjenigen Individuen, welche einen besondern Fleiß gezeigt, und sich dadurch erhöhte Fertigkeit erworben haben, einen Beweis der Anerkennung ihres Bestrebens zu geben, so wird denselben am Ende des Geschäfts eine besondere Gratifikation zugesichert.

#### §. 117.

Der Commissär, die Trigonometrie und Ober-Geometrie, übergeben am letzten des Monats ihre Kostenzettel an die Vermessungs-Direktion, welche sie kontrahirt und an die in dem Bezirk legitimierten Stellen zur Zahlung anweist.

Zur Befriedigung der Rechnungs- und Revisions-Behörden, müssen solche nach Form und Inhalt ganz der Vorschrift vom 13. August 1827 entsprechend, ausgefertigt und sofern sie Auslagen betreffen, immerhin von dem Empfänger selbst, bescheinigt seyn.

Vorschüsse können nur von dem Königlichen Steuer-Collegium verwilligt werden.

### §. 118.

Die Geometer haben die Bezahlung von jeder Platte, welche vollendet und revidirt ist, sogleich — und zwar diejenigen, die ihre Cautions-Summe durch Abzüge von  $\frac{1}{4}$  des Verdienstes pr. Platte schon gebildet haben, ganz anzusprechen.

Die Bezahlung erfolgt bei der von 6 zu 6 Wochen vorzunehmenden Einschätzung in den Stations-Orten der Ober-Geometer, wozu die Geometer versammelt und in dieser Versammlung durch Vorlesung der Revisions-Berichte und Auflegung der revidirten Platten, sowohl mit den Revisions-Ergebnissen, als mit den ihnen zuerkannten Vergütungs-Preisen, bekannt gemacht werden.

Abschlagszahlungen werden zu Vereinfachung des Rechnungswesens nur auf diejenigen Platten am Schluß der Vermessung je zu  $\frac{1}{4}$  der vorläufigen Schätzung bezahlt, die nicht mehr revidirt werden können.

Für diese Abschlagszahlungen geben die Geometer Bescheinigungen, die von dem Ober-Geometer in Absicht der Richtigkeit der angegebenen Arbeit attestirt werden.

Bei der späterhin erfolgenden Revision wird der Meßverdienst definitiv bestimmt und der Vorschuß auf die ganze oder  $\frac{1}{2}$  der Verdienst-Summe ergänzt. Die auf den Vorschuß lautende Quittung, deren der Ober-Geometer zu erwähnen hat, wird bei der Cataster-Casse als Rechnungs-Beilage aufbewahrt.

Sie verliert jedoch durch die definitive Einschätzung ihre Anwendung in Beziehung auf den frühern oder Voranschlag.

### §. 119.

#### C a u t i o n s - L e i s t u n g.

Die Geometer haben eine Caution von 300 fl. zu stellen.

Diese Caution wird entweder durch Hinterlegung von Staats-Schuldscheinen, oder Verpfändung von Grund-Eigenthum, oder durch Abzug am Meß- und Berechnungs-Verdienst, gestellt.

Wird sie durch Zurücklassung vom Verdienst gebildet, so wird in der Regel nur  $\frac{1}{4}$  des Verdienstes von jeder Platte bis zu obiger Summe zurückbehalten, jedoch ausnahmsweise dem Vermessungs-Directen überlassen, den Abzug bei unzuverlässigen Arbeitern auf eine höhere Quote zu bestimmen.


Die Zurückzahlung der Caution, soweit sie nicht durch Ersatzposten absorhirt wird, erfolgt mit dem Fortschreiten der Flächenmaß-Publikation, und es hat der Geometer, wenn seine Arbeiten bis auf 12 Platten publizirt sind,

die Hälfte

und nach vollendeter Publikation  
den Rest  
der verbürgten Summe anzusprechen.

§. 120.

Unter Berufung auf den bereits als examinirte Geometer geleisteten oder in die Hände des Vermessungs-Dirigenten abgelegten Eid, wird dem Vermessungs-Personal die strengste Erfüllung gegenwärtiger Instruktion eingeschärft. Wird dasselbe diesen ihnen hier vorgezeichneten Pflichten getreu nachkommen und sich durch Fleiß und ein sittlich gutes Betragen auszeichnen, so wird man in dem allgemeinen Vertrauen, welches ihnen die Erfüllung ihrer übernommenen Obliegenheit erwerben wird, eine besondere Aufforderung zur vorzüglichen Rücksicht und bei sich ergebender Gelegenheit zur weitem Empfehlung finden.



# Inhalts-Übersicht.

---

|  |              |
|--|--------------|
| Geographische Eintheilung des Landes . . . . .   | S. 1 — 6.    |
| Dreieck-System, Stufenfolge der Vermessung . . . . .   | — 7 — 9.     |
| Maßstab . . . . .  | — 10 — 11.   |
| Meß-Instrumente . . . . .  | — 12 — 16.   |
| Orientirung des Meßtisches . . . . .   | — 17 — 18.   |
| Vorschrift für den Trigonometer . . . . .  | — 19 — 28.   |
| Vorschrift für den Obergeometer . . . . .  | — 29 — 40.   |
| Untersuchung der Vermarkung, Maßnahme zu ihrer Vervollständigung . . . . .   | — 41 — 45.   |
| Vorschrift für den Geometer . . . . .  | — 44 — 56.   |
| Urkundspersonen (Judicateurs). . . . .   | — 57.        |
| Benützung vorhandener Pläne . . . . .  | — 58 — 59.   |
| Zeichnung der Pläne . . . . .  | — 60 — 62.   |
| Schrift . . . . .  | — 63 — 65.   |
| Orts- und Lage-Benennungen . . . . .   | — 66.        |
| Numerirung der einzelnen Meßtischplatten bei der Aufnahme und später bei der Zusammensetzung<br>der Markungs-Charten . . . . . | — 67 — 69.   |
| Revision der Aufnahme . . . . .  | — 70 — 81.   |
| Super-Revision der Aufnahme . . . . .  | — 82 — 100.  |
| Flächen-Inhalts-Berechnung . . . . .   | — 101 — 108. |
| Flächen-Berechnungs-Revision . . . . .   | — 109 — 111. |
| Flächen-Berechnungs-Super-Revision . . . . .   | — 112.       |
| Verbot, Copien und Auszüge abzugeben . . . . .   | — 115.       |
| Regulativ für die Bezahlung des Vermessungs-Personals, und sonstige administrative Bestimmungen . . . . .                      | — 114 — 118. |
| Cautions-Leistung der Geometer . . . . .   | — 119.       |
| Schluß . . . . .   | — 120.       |

---

## Druckfehler zu verbessern.

---

|       |    |       |          |   |
|-------|----|-------|----------|---|
| Seite | 3  | Linie | 15       | von oben l. parallel statt parallell.       |
| —     | 3  | —     | 6        | — unten, nach „und zwar“ zu setzen :        |
| —     | 4  | —     | 2 u. 5   | von oben l. parallel statt parallell.       |
| —     | „  | —     | 4        | von unten l. Tischblattes st. Tischplattes. |
| —     | „  | —     | „        | — l. Detailleurs st. Detaileurs.            |
| —     | 5  | —     | 7        | — oben ebenso.                              |
| —     | 6  | —     | 4        | — unten ebenso.                             |
| —     | 7  | —     | 2        | — oben l. Bouffole st. Bouffole.            |
| —     | 8  | —     | 11       | — unten Alignement st. Allignement.         |
| —     | „  | —     | 15       | — oben l. Bouffole st. Bouffole.            |
| —     | 12 | —     | 9        | — unten l. Detailleurs st. Detalleurs.      |
| —     | 15 | —     | 5        | — oben l. Unrichtigkeit st. Richtigkeit.    |
| —     | 19 | —     | 9 u. 10  | von oben l. zehentbar st. zehendbar.        |
| —     | 22 | —     | 10       | von oben l. sind st. ist.                   |
| —     | 23 | —     | 2        | — — l. Zehent st. Zehend.                   |
| —     | 32 | —     | 12       | — — l. Alignem.ats st. Allignements.        |
| —     | 35 | —     | 8        | — unten, nach „können“ ist zu setzen ?.     |
| —     | 44 | —     | 13 u. 16 | von oben fehlt ein ?.                       |

---

# Schema

für  
*die geometrische Eintheilung des Landes.*

|      |   |   |   |   |   |   |          |   |   |   |   |   |      |  |     |
|------|---|---|---|---|---|---|----------|---|---|---|---|---|------|--|-----|
| Nord |   |   |   |   |   |   |          |   |   |   |   |   |      |  |     |
| VIII | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | VIII |  |     |
| VII  | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | VII  |  |     |
| VI   | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | VI   |  |     |
| V    | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | V    |  |     |
| IV   | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | IV   |  |     |
| III  | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | III  |  |     |
| II   | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | II   |  |     |
| I    | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | I    |  |     |
| West |   |   |   |   |   |   | TÜBINGEN |   |   |   |   |   |      |  | Ost |
| I    | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | I    |  |     |
| II   | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | II   |  |     |
| III  | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | III  |  |     |
| IV   | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | IV   |  |     |
| V    | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | V    |  |     |
| VI   | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | VI   |  |     |
| VII  | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | VII  |  |     |
| VIII | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | VIII |  |     |
| Süd  |   |   |   |   |   |   |          |   |   |   |   |   |      |  |     |

*A.*

*B.*

*C.*

*D.*

Sternwarte

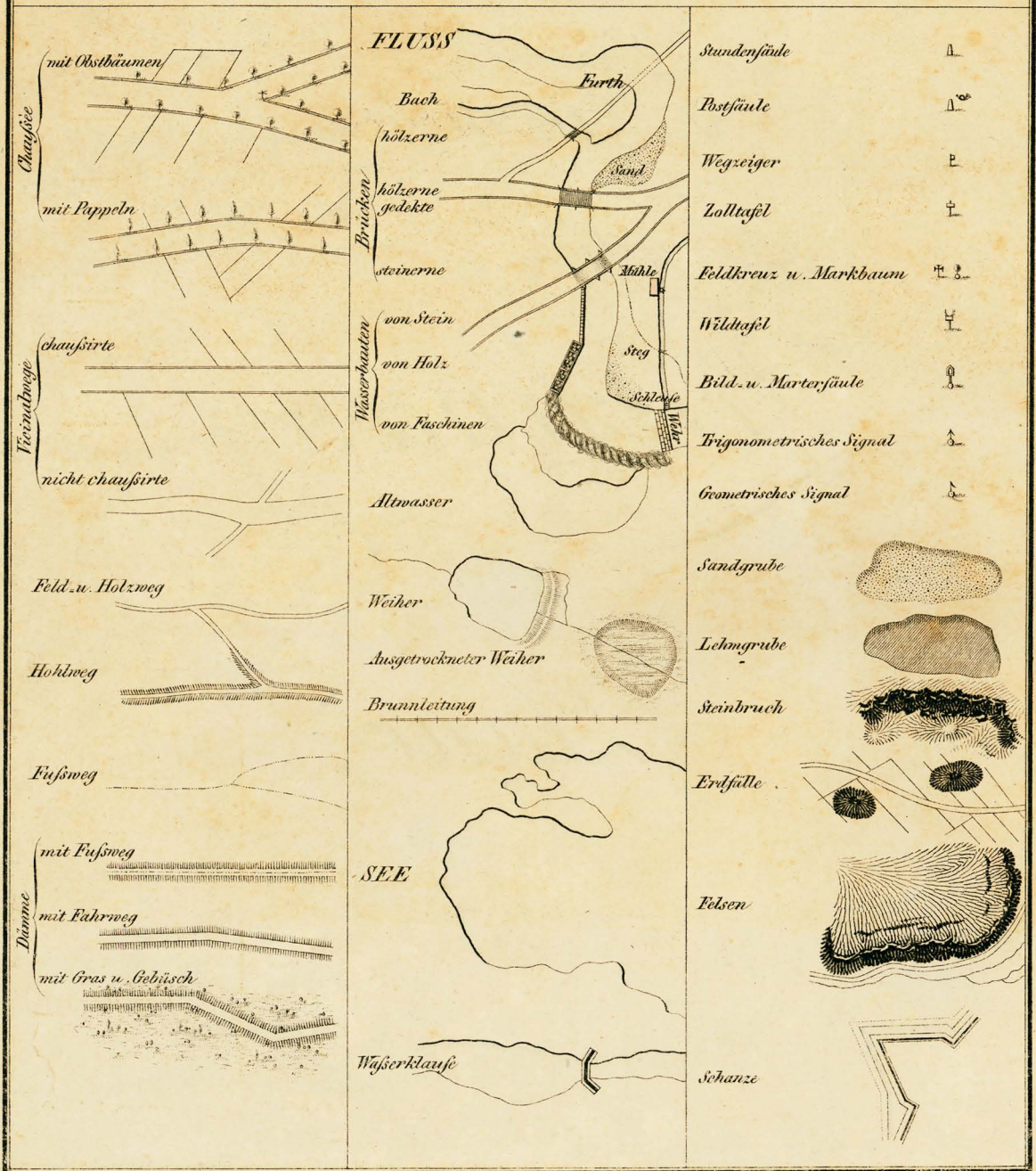
der

Meridian

Normen  
für die  
Zeichnung  
der  
Pläne.

# Bezeichnung

## der Strafsen, Wege, Gewässer und topographischen Zeichen.



Chaussee

Feldwege

Dämme

FLUSS

SEE

Wäſſerklauf

Stundenfäule

Postfäule

Wegzeiger

Zolltafel

Feldkreuz u. Markbaum

Wildhäfel

Bild- u. Marterfäule

Trigonometrisches Signal

Geometrisches Signal

Sandgrube

Lehgrube

Steinbruch

Erdfäule

Felsen

Schanze

mit Obſtbäumen

mit Pappeln

chaufſirte

nicht chaufſirte

Feld- u. Holzweg

Hohlweg

Fußweg

mit Fußweg

mit Fahrweg

mit Gras u. Gebüſch

Bach

hölzerne

hölzerne gedeckte

ſteinerne

von Stein

von Holz

von Faſchinen

Altwäſſer

Weicher

Ausgetrockneter Weicher

Brunnleitung

Furth

Sand

Mühle

Steg

Schleuſe

Wäſſer

Wäſſer

# Bezeichnung

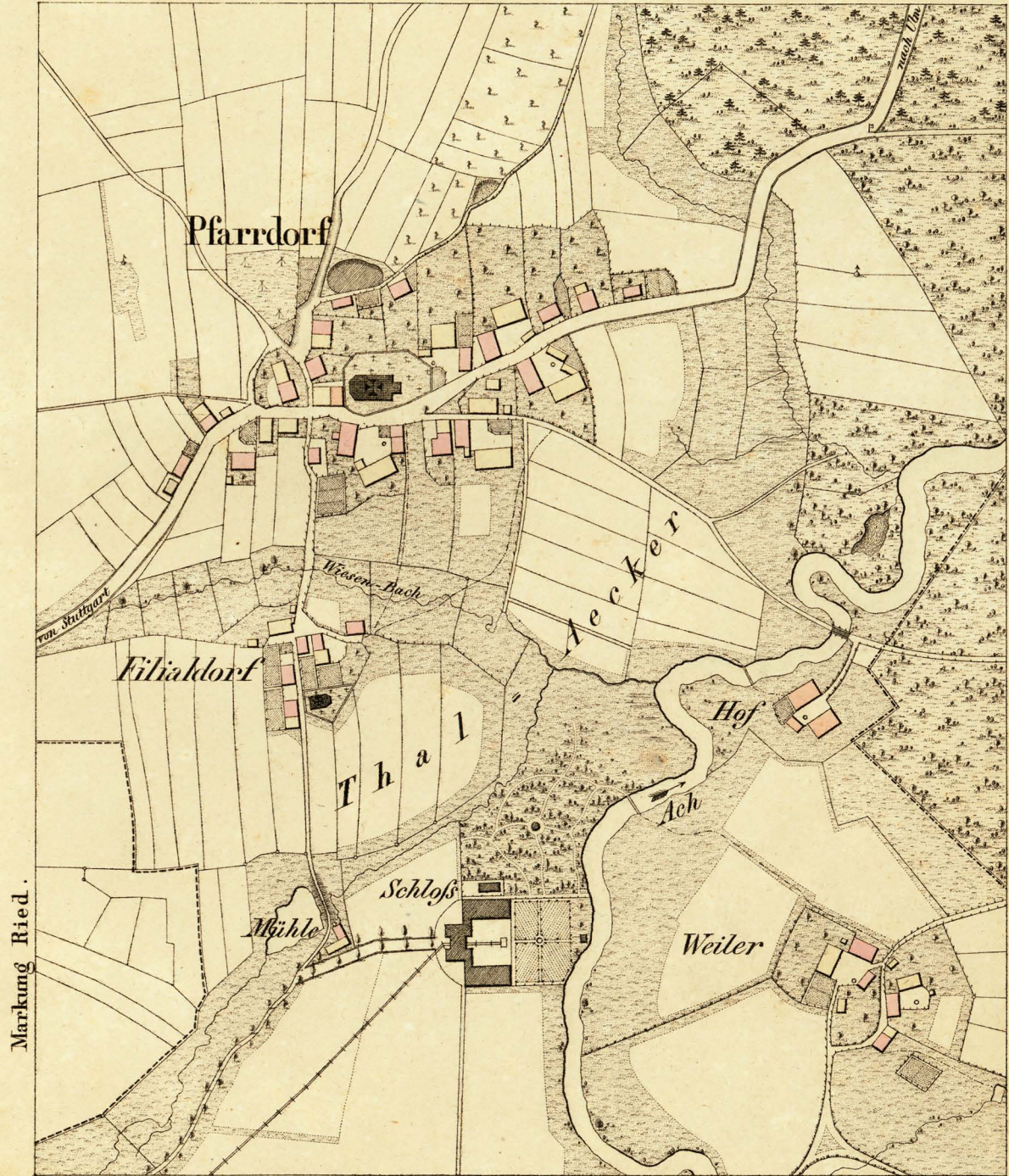
## der Culturarten, Gebäude und der Grenzen.

|                                    |  |                              |  |                          |  |
|------------------------------------|--|------------------------------|--|--------------------------|--|
| Zäune                              |  | Mooswiesen                   |  | Wohngebäude              |  |
| Hecken                             |  | Moos                         |  | Oekonomiegebäude         |  |
| Mauern                             |  | Moos mit Gebüsch             |  | Herrschaftliche Geb.     |  |
| Steinriegel                        |  | Weide                        |  | Gutsherrliche Geb.       |  |
| Blumen u. Gemüsgärten              |  | Weide mit Gebüsch            |  | Gemeinheitliche Geb.     |  |
| Gras u. Baumgärten                 |  | Gebüsch                      |  | Kirche                   |  |
| Weingärten                         |  | Nadelholz                    |  | Forsthaus                |  |
| Hopfgärten                         |  | Laubholz                     |  | Mühle                    |  |
| Aecker u. Ländel                   |  | Laub. mit Nadelholz gemischt |  | Falkofen                 |  |
| Wiesen                             |  | Oede                         |  | Ruine                    |  |
| Wiesen mit Gebüsch u. Weidenbäumen |  |                              |  | Markungs =               |  |
|                                    |  |                              |  | Gewands. u. Eigenthums = |  |
|                                    |  |                              |  | Zehnt =                  |  |
|                                    |  |                              |  | Steuer =                 |  |
|                                    |  |                              |  | Weid =                   |  |
|                                    |  |                              |  | Jagd =                   |  |
|                                    |  |                              |  | Oberamts =               |  |
|                                    |  |                              |  | Kreis =                  |  |
|                                    |  |                              |  | Landes =                 |  |

Grenze und Grenzsteine

# N. O. Schichte VI. No. 3.

Oberamt



Markung Ried.

Aufgenommen von Geometer N. N. im März 1831.

Revidirt v. Obergometer N. N.

Vorschrift  
für die  
Aufnahms-Revisions-Berichte.

# Revision

von dem Inhalt Hauptblatt N. O. Sch. VI. N<sup>o</sup>. 3.

Aufgenommen von dem Geometer

Revisor von dem Obergeometer

am 18

Revisions-Bemerkungen.

Anzeige der Berichtigung.

A. in Abficht auf das Zusammenrechnen mit  
den aufgegebenen Hauptblättern.

B. in Abficht auf die gemessenen Revisions-  
Diagonalen.

N<sup>o</sup>. 1.

. 2.

. 3.

. 4.

. 5.

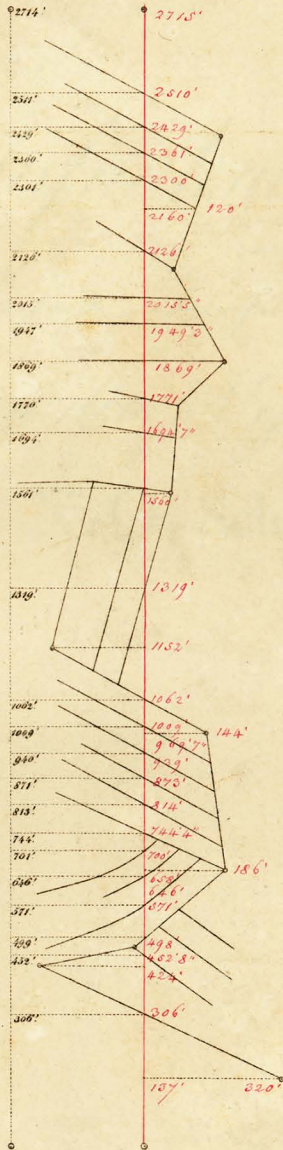
. 6.

C. Allgemeine Bemerkungen.

# Gemeffene Revisions-Linien.

Seite  
des Maßstabsblattes.

Diagonalen.



Oberamt  
Markung.

Aufnahms-Register  
im  
Häfen = Unfall- = Lernführung  
von dem Messtisch-Blatte  
N. O. Sch. VI. No. 3.

zammuffen  
von  
im Jahr 18

baxuffen  
von  
im Jahr 18

| Gemarkung. | Liegenschaft. | Liegenschaft. | Liegenschaft. | Markung. | Distrikt<br>oder<br>Gewand<br>und<br>Name des Besitzer. | Cultur<br>Art.                 | Stüben Inhalt |      |      |                          | Das Abwage der<br>Stübe ist zu setzen<br>im Aufwage Ra-<br>gitar zu Raat. |        |        |
|------------|---------------|---------------|---------------|----------|---|--------------------------------|---------------|------|------|--------------------------|---|--------|--------|
|            |               |               |               |          |   |                                | in            |      |      | Mengen<br>und<br>Ruffen. |   |        |        |
|            |               |               |               |          |   |                                | Ruffen        | Stof | Zoll |                          | Meng  | Ruff.  |        |
|            |               |               |               |          | Markung Weilheim.                                       |                                |               |      |      |                          |   |        |        |
|            |               |               |               |          | A. Gebäude.   |                                |               |      |      |                          |   |        |        |
| 1.         |               |               |               |          |   | Wesfensied.                    | 1             | 2    | 40   |                          |   | 12, 4. |        |
| 2.         |               |               |               |          |   | Wesfensied.                    | 1             | 2    | 40   |                          |   | 12, 4. |        |
| 3.         |               |               |               |          |   | Kull.                          |               |      | 30   |                          |   | 0, 3.  |        |
| 1.         |               |               |               |          | oben im Dorf<br>Luisenhof Kuffen.                       | Lippenim we<br>Luisen Hof      | 8             | 5    | 15   |                          | 1/3   | 37, 2. |        |
| 1.         |               |               |               |          |   | Lippenim fuchter<br>Luisen Hof | 1             | 5    | 18   |                          |   | 15, 2. |        |
| 2.         |               |               |               |          |   | Wesfensied.                    | 4             | 0    | 14   |                          |   | 40, 1. |        |
| 3.         |               |               |               |          |   | Wesfensied.                    | 1             | 4    | 79   |                          |   | 14, 8. |        |
| A.         |               |               |               |          |   | Kuffen                         | 3             | 0    | 39   |                          |   | 30, 4. |        |
| 11.        | 1.            |               |               |          | B. Feldgüter.   | Gumpegraben                    | 2             | 0    | 24   |                          |   | 20, 2. |        |
| 20.        | 2.            |               |               |          | bei der Lini u<br>Luisen Hof                            | Luisen                         | 8             | 1    | 15   |                          | 1/3   | 33, 2. |        |
| 30.        | 3.            |               |               |          | im Spinn.   | Clitor                         | 4             | 3    | 6    | 40                       | 1 1/2   | 4, 4.  |        |
|            |               |               |               |          | Spinnen Zingelmaier                                     | Wieser                         |               | 5    | 8    | 00                       | 1/3   | 10, 0. |        |
|            |               |               |               |          |   | Clitor                         | 1             | 2    | 00   |                          |   | 12, 0  |        |
| 39.        | 4.            |               |               |          | im Dorf   | Clitor                         | 2             | 3    | 9    | 20                       | 1/3   | 47, 2. |        |
|            | 5.            |               |               |          | Wilsden Luitz der 3g                                    | Clitor                         | 1             | 3    | 8    | 90                       | 1/3   | 42, 9. |        |
| 17.        | 6.            |               |               |          | im Luisen Hof   | Wieser                         | 2             | 3    | 0    | 50                       | 1/3   | 38, 5. |        |
|            |               |               |               |          | Luisen Hof  | Wieser                         | 2             | 2    | 5    | 70                       | 1/3   | 33, 7. |        |
|            |               |               |               |          |   | Wieser                         |               |      | 5    | 80                       |   | 5, 8.  |        |
| 34.        | 7.            |               |               |          | im alten Hof  | Luisen Hof                     | 9             | 7    | 4    | 5                        | 40  | 25 1/3 | 1, 4.  |
| com.       | 8.            |               |               |          | im Luisen Hof   | Wieser                         | 1             | 7    | 8    | 9                        | 00  | 4 1/2  | 13, 0. |

# Flächen-Inhalts-Berechnung.

|                   |                  |                   |                        |          |
|-------------------|------------------|-------------------|------------------------|----------|
| $\frac{80'}{84'}$ | $\frac{78}{72}$  | $\frac{66'}{32'}$ | $\frac{64,5}{30}$      | $131,20$ |
| $\frac{164}{80}$  | $\frac{150}{80}$ | $\frac{132}{198}$ | $\frac{19,350}{19,35}$ | $120,00$ |
| $131,20$          | $120,00$         | $21,12$           |                        | $21,12$  |
|                   |                  |                   |                        | $19,35$  |
|                   |                  |                   |                        | $291,67$ |
|                   |                  |                   |                        | $145,83$ |

Vorschrift  
für die

Flächen-Berechnungs-Revisions-Berichte.

# Revision.

des Maßstabsblatts N. O. Sch. VI. No. 3.

Bewusst von dem Gemeinderath

Revisirt von dem Obürgermeister

am = 183

Die Revision dieses Blatts wird nicht nur auf die Maßstabirung folgenden Gemein-  
schaften nicht nur auf die von einzelnen Gemeintheilen, sondern auf  
auf die ganze Stadt beschränkt, sondern auch auf die in gesetzlich vorgeschriebener  
gleichmäßiger aller Theile vorgenommen.

Hiermit werden folgende Resultate

A.) In Hinsicht auf die Gemeintheile.

Einzig die Vertheilung der Revision-Classe.

| Einzelmessung<br>des<br>Gemeintheils. | Stufen-Vertheilung.        |   | Rechnungswert.            |                                   |
|---------------------------------------|----------------------------|---|---------------------------|-----------------------------------|
|                                       | nach dem ganzen<br>Umfang. | nach der Größe<br>des einzelnen beson-<br>deren Theils. | aus<br>der<br>Gesamtheit. | aus<br>dem<br>einzelnen<br>Theil. |
|                                       |                            |   |                           |                                   |

Maßstab der Revisionirung des Stufen-Vertheilung  
des besondern Gemeintheils

mit der Größe des Vertheilung des beson-  
den einzelnen Theils, das vorgeschriebene  
 $\frac{1}{2}$  pro Cent nicht übersteigt, so war hierbei keine  
Nachbesserung nöthig, die Gemeintheile  
hingegen würden einmüthig  
bewusst, und die entsprechenden Resultate  
haben

gefunden.

B.) In Hinsicht der einzelnen Gemeintheile.

Weder die oben benannten Theile waren auf-  
merksam bewusst —.

C, In Absicht der Instruktionmäßigen  
Kriegssteuer

Hiermit wird gegeben, daß auf fallende Steuern

D, In Absicht auf die Zusammenkunft mit  
dem römischen Kaiser - Reich der Platte.

Sie sind die Einkünfte der einzelnen Pro-  
zente der vorerwähnten Einkünfte von  
— Moxyl Ryl  
ist ein pro Cent.

Allgemeine Einkünfte.

Die von vorerwähnten Daten ergibt sich, daß die Platte

Vorschrift  
für die  
Super- Revisions- Berichte  
der Aufnahme.



sich durch die Untersuchung der Platte.

zu Gröſſen mit Einſchleiß ins Brouillon.

Einſchleiß Einſchleißungen.

ſo kann die  
Platte ins  
Prädicat

Bemerkungen.

die Reſiſtenz. und  
mit der Luſte.

die Reſiſtenz.

die im Brouillon  
eingetragen. Zuſam mit der  
Gröſſe der Einſchleißungen.

ausſchleiß. und  
einſchleiß.